



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. März 2014  
(OR. en)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0088 (COD)**

---

---

**6742/1/14  
REV 1 (de,el,sl)**

**CODEC 489  
PI 21  
PE 89**

## **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 24. bis 27. Februar 2014)

---

### **I. EINLEITUNG**

Die Berichterstatterin Cecilia WIKSTRÖM (ALDE – SE) hat im Namen des Rechtsausschusses einen Bericht mit 114 Abänderungen (Abänderungen 1-114) an dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Zudem haben die Fraktionen PPE und S&D gemeinsam zwei weitere Abänderungen (Abänderungen 115 und 116) beantragt.

### **II. AUSSPRACHE**

Am 24. Februar 2014 fand eine gemeinsame Aussprache über die folgenden beiden unter das ordentliche Gesetzgebungsverfahren fallenden Vorschläge statt:

1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke [2013/0088 (COD)]

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung) [2013/0089 (COD)] – siehe Dok. 6743/14 zu den Abstimmungsergebnissen.

Die Berichterstatterin für beide Vorschläge, Cecilia WIKSTRÖM (ALDE – SE), trug zu Beginn der Aussprache Folgendes vor:

- Das Europäische Parlament habe sehr gut und sehr schnell gearbeitet, um im Rechtsausschuss einen Standpunkt zu den sehr komplizierten Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Verordnungsvorschlag stellten, festzulegen. Alle diese Anstrengungen seien unternommen worden, um in erster Lesung und noch vor Ende der Legislaturperiode eine Einigung mit dem Rat zu erzielen.
- Sie sei extrem enttäuscht, dass der Rat nicht bereit sei, in Verhandlungen einzutreten. Noch im Dezember habe es so ausgesehen, als könne mit den Verhandlungen begonnen und eine Einigung erreicht werden, aber wegen des totalen Mangels an Führungsstärke auf Seiten des Rates hätten die Verhandlungen nicht aufgenommen werden können.
- Die vorgeschlagene Verordnung solle das Verfahren zum Schutz von Marken verbessern, und es sei ein Kompromiss gefunden worden. Dieser Kompromiss sei ausgewogen. Er werde dazu beitragen, dass Produktpiraterie besser bekämpft werden könnte. Nachgeahmte Waren, die durch die EU hindurchbefördert oder in sie eingeführt würden, könnten im Einklang mit internationalen Verpflichtungen aufgehalten werden, während andere nachgeahmte Waren im Gebiet der EU beschlagnahmt werden könnten.
- Es sei sehr enttäuschend und ärgerlich, dass die Fraktionen PPE und S&D sich mit der Vorlage der Abänderungen 115 und 116 von diesem Kompromiss distanzieren und dem Druck großer multinationaler Unternehmen, insbesondere der pharmazeutischen Industrie, nachgegeben hätten. Deswegen bestehe nun die Gefahr, dass die ursprüngliche Vereinbarung zwischen den Fraktionen keinen Bestand mehr habe, und dass der Kampf gegen nachgeahmte Produkte in Zukunft sehr viel mühsamer werde.

Kommissionsmitglied Michel BARNIER

- wies darauf hin, dass das europäische Markensystem zwar gut funktioniere, aber modernisiert werden müsse. Deshalb habe die Kommission die Verordnung vorgeschlagen. Auch er sei enttäuscht, dass die Verhandlungen nicht mehr vor den Wahlen abgeschlossen werden könnten; er habe auf einen raschen Abschluss gehofft und den Rat eindringlich aufgefordert, seinen Standpunkt festzulegen und mit den Verhandlungen zu beginnen;

- unterstrich, dass die Kommission den Bericht des Rechtsausschusses unterstütze und darin eine gute Basis für die Verhandlungen sehe, die aufgenommen würden, sobald der Rat seinen Standpunkt festgelegt habe;
- betonte, was die Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken anbelange, so wolle auch er eine stärkere Annäherung der nationalen Verfahren erreichen; dies werde auch von Markennutzern, insbesondere KMU, klar gefordert;
- bat das Parlament um breite Unterstützung hinsichtlich Transitwaren. Die Kommission schlage vor, dass Markeninhaber berechtigt sein sollten, nachgeahmte Waren zu beschlagnahmen, und zwar auch solche, die durch das Zollgebiet der EU hindurchbefördert werden; dies entspreche auch internationalem Recht;
- erklärte, die Kommission könne einer Anhebung der Obergrenze für Kooperationsvorhaben zustimmen; zudem müsse die Leitung des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) reformiert werden. Das HABM sei ausdrücklich in die Gemeinsame Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission über die dezentralen Agenturen einbezogen worden und müsse daher wie alle anderen Agenturen behandelt werden;
- danke dem Parlament, dass es den Kommissionsvorschlag im Hinblick auf die Höhe der Gebühren und die Struktur der Gebührenordnung unterstütze.

Im Namen des Ausschusses für internationalen Handel führte George Sabin CUTAS (S&D – RO) Folgendes aus:

- Gegen Produktpiraterie müsse unbedingt vorgegangen werden, da sie großen wirtschaftlichen Schaden anrichte und überdies die Gesundheit der Verbraucher ernsthaft gefährde.
- Was den Handel mit nachgeahmten Produkten betreffe, so müsse die EU die internationalen Regeln, insbesondere Artikel V des GATT betreffend die Durchgangsfreiheit, beachten und könne die Durchfuhr von generischen Arzneimitteln nicht einfach unterbinden.

Im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz unterstrich Andreas SCHWAB (PPE – DE)

- die positiven Auswirkungen der europäischen Gemeinschaftsmarke, die vor 20 Jahren eingeführt worden sei. Anstelle der unterschiedlichen nationalen Marken sei eine einzige Marke geschaffen worden; dies habe dazu beigetragen, die Wettbewerbsfähigkeit und Wirksamkeit der europäischen Wirtschaft zu steigern, und es habe für Rechtssicherheit gesorgt;
- es sei normal, dass die geltende Regelung nach 20 Jahren modernisiert werden müsse, und der Kommissionsvorschlag biete hierfür die richtige Grundlage.

Marielle GALLO (PPE – FR) äußerte sich im Namen ihrer Fraktion wie folgt:

- Sie danke der Berichterstatterin für die sehr gute Zusammenarbeit bei der Suche nach einem gemeinsamen Standpunkt im Rechtsausschuss und bedaure, dass der Rat noch nicht bereit sei für Verhandlungen mit dem Parlament.
- Leider hätten sich die Fraktionen PPE und S&D gezwungen gesehen, dem Plenum zwei Abänderungen, die die Frage der Transitwaren betreffen, zur Abstimmung vorzulegen. Die EU müsse internationales Recht und insbesondere die GATT-Bestimmungen beachten, d.h. Waren dürften nicht ohne Grund aufgehalten werden und die Überprüfungen dürften ein vernünftiges Ausmaß nicht überschreiten.
- Auch dürfe der Handel mit generischen Arzneimitteln nicht behindert oder erschwert werden; nachgeahmte Produkte könnten die Gesundheit der Verbraucher, insbesondere in afrikanischen Ländern, ernsthaft gefährden.

Im Namen seiner Fraktion dankte Bernhard RAPKAY (S&D – DE)

- der Berichterstatterin für ihre Arbeit und zeigte sich sehr enttäuscht darüber, dass der Rat noch nicht bereit sei, in Verhandlungen einzutreten.
- Die Abänderungen der Fraktionen S&D und PPE hätten zum Ziel, generische Arzneimittel zu schützen. Diese seien grundsätzlich eher eine Frage des Patentschutzes, wobei sich aber auch Wirkungen im Bereich des Markenrechts ergäben. Deswegen hätten sie in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung aufgenommen werden müssen.
- Der Kompromiss, der im Rechtsausschuss gefunden und verabschiedet worden sei, hätte Grundlage und Mandat für die Verhandlungen mit dem Rat sein müssen. Da diese Verhandlungen nicht stattfänden, werde das Parlament nun seinen Standpunkt in erster Lesung festlegen. Deshalb habe er sich genötigt gesehen, einen Punkt in dem vereinbarten Text zu ändern.
- Er hoffe, dass sich der Text, den das Plenum verabschieden werde, als sehr gute Verhandlungsbasis erweisen werde, wenn der Rat erst einmal seinen Standpunkt festgelegt habe, und dass die Verhandlungen mit dem neuen Parlament so rasch wie möglich beginnen könnten.

Christian ENGSTRÖM (Verts/ALE – SE) äußerte sich im Namen seiner Fraktion wie folgt:

- Er danke der Berichterstatterin, die bei der Suche nach einem Kompromiss im Rechtsausschuss Großartiges geleistet habe.
- Er sei für Marken, da sie dem Verbraucher zeigten, wer hinter einem Produkt stehe und für dessen Qualität verantwortlich sei. Sie dürften jedoch nicht benutzt werden, um die kulturelle Entwicklung zu behindern. Er empfehle daher seiner Fraktion, für den Kompromiss zu stimmen.
- Es sei ärgerlich, dass die Fraktionen S&D und PPE den erzielten Kompromiss nun in letzter Minute in Frage stellten. Sie wollten offenbar die Vorschriften für Transitwaren verschärfen. Die beiden Fraktionen sollten ihre Abänderungen zurückziehen, sonst könne seine Fraktion den Kompromiss nicht mittragen.

Jiri MASTALKA (GUE/NGL – CZ), der im Namen seiner Fraktion das Wort ergriff,

- sprach sich für die vorgeschlagene Modernisierung des Markenrechts der EU aus. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Marken und auch die Verwendung von Marken hätten sich in den letzten Jahren geändert;
- unterstützte eine weitere Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften über die Marken, wobei einzelstaatliches und EU-Markenrecht einander ergänzen müssten.

### **III. ABSTIMMUNG**

Bei seiner Abstimmung am 25. Februar 2014 hat das Parlament 115 Abänderungen angenommen (Abänderungen 1-4, 6-8, 9, 10-27, 28 teilweise, 29-114, 115 und 116). Weitere Abänderungen wurden nicht angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative EntschlieÙung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar. Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

## **Gemeinschaftsmarke \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (COM(2013)0161 – C7-0087/2013 – 2013/0088(COD))**

### **(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0161),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0087/2013),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zur Verwendung delegierter Rechtsakte vom 14. Oktober 2013,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Internationalen Handel und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0031/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. fordert die Kommission auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verordnung zu kodifizieren, sobald das Legislativverfahren abgeschlossen ist;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

## Abänderung 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sollte die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 aktualisiert werden. Infolgedessen wird der Begriff der „Gemeinschaftsmarke“ durch den der „**europäischen Marke**“ ersetzt. Im Einklang mit dem im Juli 2012 vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vereinbarten Gemeinsamen Ansatz in Bezug auf dezentrale Agenturen wird die Bezeichnung „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)“ durch „Agentur der Europäischen Union für **Marken, Muster und Modelle**“ („die Agentur“) ersetzt.

#### *Geänderter Text*

(2) Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sollte die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 aktualisiert werden. Infolgedessen wird der Begriff der „Gemeinschaftsmarke“ durch den der „**Unionsmarke**“ ersetzt. Im Einklang mit dem im Juli 2012 vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vereinbarten Gemeinsamen Ansatz in Bezug auf dezentrale Agenturen wird die Bezeichnung „Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)“ durch „Agentur der Europäischen Union für **geistiges Eigentum**“ („die Agentur“) ersetzt.

## Abänderung 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die seit der Einrichtung des Gemeinschaftsmarkensystems gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass Unternehmen innerhalb der Union und in Drittstaaten das System angenommen haben, das eine erfolgreiche und robuste Alternative zum Markenschutz auf mitgliedstaatlicher Ebene geworden ist.

#### *Geänderter Text*

(5) Die seit der Einrichtung des Gemeinschaftsmarkensystems gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass Unternehmen innerhalb der Union und in Drittstaaten das System angenommen haben, das eine erfolgreiche und robuste **Ergänzung und** Alternative zum Markenschutz auf mitgliedstaatlicher Ebene geworden ist.

## Abänderung 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Um größere Flexibilität zu ermöglichen und gleichzeitig die Rechtssicherheit hinsichtlich der Darstellungsmittel von Marken zu stärken, sollte die Anforderung der grafischen Darstellbarkeit aus der Definition der **europäischen Marke** gestrichen werden. Ein Zeichen sollte in jeder angemessenen Form dargestellt werden dürfen und damit nicht unbedingt mit grafischen Mitteln, soweit **die Darstellung** den zuständigen Behörden und dem Publikum ermöglicht, den **genauen** Gegenstand des gewährten Schutzes klar und eindeutig zu bestimmen.

#### *Geänderter Text*

(9) Um größere Flexibilität zu ermöglichen und gleichzeitig die Rechtssicherheit hinsichtlich der Darstellungsmittel von Marken zu stärken, sollte die Anforderung der grafischen Darstellbarkeit aus der Definition der **Unionsmarke** gestrichen werden. Ein Zeichen sollte **in dem Register der Unionsmarken** in jeder angemessenen Form dargestellt werden dürfen und damit nicht unbedingt mit grafischen Mitteln, soweit **das Zeichen in eindeutiger, präziser, in abgeschlossener, leicht zugänglicher, dauerhafter und objektiver Weise dargestellt werden kann. Ein Zeichen sollte deshalb in jeder geeigneten Form unter Berücksichtigung allgemein zugänglicher Technologie erlaubt sein, was** den zuständigen Behörden und dem Publikum ermöglicht, den Gegenstand des gewährten Schutzes klar und eindeutig zu bestimmen.

## Abänderung 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

**(15) Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit muss nicht nur im Fall der Ähnlichkeit, sondern auch hinsichtlich der Benutzung eines identischen Zeichens für identische Waren oder Dienstleistungen präzisiert werden, dass eine Marke lediglich insoweit geschützt werden sollte, wie die Hauptfunktion der Marke, d. h. die Gewährleistung der kommerziellen Herkunft der Waren oder**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**



*Dienstleistungen, beeinträchtigt wird.*

## Änderungsantrag 115

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, sollte der Inhaber einer europäischen Marke Dritten verbieten können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren eingetragenen Marke identisch ist, in das Zollgebiet der Union zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

#### *Geänderter Text*

(18) Um den Markenschutz zu stärken und wirksamer gegen Produktpiraterie vorzugehen, **und unbeschadet der WTO-Regeln, insbesondere Artikel V des GATT zur Freiheit der Durchfuhr**, sollte der Inhaber einer Unionsmarke Dritten verbieten können, aus Drittstaaten stammende Waren, auf denen ohne Zustimmung des Markeninhabers eine Marke angebracht ist, die im Wesentlichen mit der für derartige Waren eingetragenen Unionsmarke identisch ist, in das Zollgebiet der Union zu verbringen, auch wenn sie dort nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. **Das sollte unbeschadet der reibungslosen Durchfuhr von Generika im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union gelten, die insbesondere in der auf der WTO-Ministerkonferenz in Doha am 14. November 2001 angenommenen „Erklärung über das TRIPS-Abkommen und die öffentliche Gesundheit“ festgelegt sind.**

## Abänderung 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*(18a) Der Inhaber einer Unionsmarke sollte berechtigt sein, den Rechtsweg zu beschreiten, und unter anderem das Recht haben, die nationalen Zollbehörden aufzufordern, gegen Waren vorzugehen, die mutmaßlich gegen die Rechte des Inhabers verstoßen, wie beispielsweise durch Beschlagnahmung und Vernichtung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>.*

---

<sup>1</sup> *Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates (ABl. L 181 vom 28.6.2013, S. 15).*

## **Abänderung 7**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(18b) Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 sieht vor, dass ein Rechteinhaber für Schäden gegenüber dem Inhaber der Waren haftbar gemacht werden kann, wenn u.a. in der Folge festgestellt wird, dass die betreffenden Waren nicht gegen ein Recht des geistigen Eigentums verstoßen.*

## **Abänderung 8**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(18c) Die Mitgliedstaaten sollten*

*geeignete Maßnahmen ergreifen, um für eine reibungslose Durchführung von Generika zu sorgen. Der Inhaber einer Unionsmarke sollte daher nicht berechtigt sein, einem Dritten aufgrund empfundener oder tatsächlicher Ähnlichkeiten zwischen dem internationalen Freinamen (INN) des in dem Arzneimittel enthaltenen Wirkstoffs und einer eingetragenen Marke zu untersagen, im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet eines Mitgliedstaats zu verbringen.*

## Abänderung 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) Um der Einfuhr **rechtsverletzender** Waren, insbesondere bei Internetverkäufen, wirksamer begegnen zu können, sollte der **Markeninhaber** die Einfuhr solcher Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender der Waren **aus kommerziellen Beweggründen** handelt.

#### *Geänderter Text*

(19) Um der Einfuhr **nachgeahmter** Waren, insbesondere bei Internetverkäufen **in Form von Kleinverkäufen, wie durch die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 definiert**, wirksamer begegnen zu können, sollte der **Inhaber einer rechtsgültig eingetragenen Unionsmarke** die Einfuhr solcher Waren in die Union auch dann untersagen können, wenn nur der Versender der **nachgeahmten** Waren **im geschäftlichen Verkehr** handelt. **In Fällen, in denen solche Maßnahmen ergriffen werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Einzelpersonen oder Einrichtungen, die die Waren bestellt hatten, über den Grund für die Maßnahmen und über ihre gesetzlichen Rechte gegenüber dem Versender unterrichtet werden.**

## Abänderung 10

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 22**

*Vorschlag der Kommission*

(22) Im Interesse des Rechtsschutzes und zum Schutz rechtmäßig erworbener Markenrechte ist es angemessen und notwendig, unbeschadet des Grundsatzes, wonach eine jüngere Marke vor einer älteren Marke zurücksteht, festzuschreiben, dass Inhaber **europäischer Marken** nicht berechtigt sein sollten, sich der Benutzung einer jüngeren Marke zu widersetzen, wenn die jüngere Marke zu einem Zeitpunkt erlangt wurde, zu dem die ältere Marke gegenüber der jüngeren Marke nicht durchgesetzt werden konnte.

*Geänderter Text*

(22) Im Interesse des Rechtsschutzes und zum Schutz rechtmäßig erworbener Markenrechte ist es angemessen und notwendig, unbeschadet des Grundsatzes, wonach eine jüngere Marke vor einer älteren Marke zurücksteht, festzuschreiben, dass Inhaber **von Unionsmarken** nicht berechtigt sein sollten, sich der Benutzung einer jüngeren Marke zu widersetzen, wenn die jüngere Marke zu einem Zeitpunkt erlangt wurde, zu dem die ältere Marke gegenüber der jüngeren Marke nicht durchgesetzt werden konnte. **Bei der Durchführung von Kontrollen sollten die Zollbehörden von den in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union betreffend die Anwendung der Zollvorschriften für die Rechte des geistigen Eigentums vorgesehenen Befugnissen und Verfahren Gebrauch machen.**

**Abänderung 11**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 29**

*Vorschlag der Kommission*

(29) Um die Einreichung von Anmeldungen einer europäischen Marke wirksam und effizient zu gestalten, einschließlich der Inanspruchnahme der Priorität und des Zeitrangs, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Mittel und Modalitäten für die Einreichung einer Anmeldung einer europäischen Marke, die Einzelheiten hinsichtlich der formalen Bedingungen für die Anmeldung einer europäischen Marke, den Inhalt der

*Geänderter Text*

(29) Um die Einreichung von Anmeldungen einer europäischen Marke wirksam und effizient zu gestalten, einschließlich der Inanspruchnahme der Priorität und des Zeitrangs, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Mittel und Modalitäten für die Einreichung einer Anmeldung einer europäischen Marke, die Einzelheiten hinsichtlich der formalen Bedingungen für die Anmeldung einer europäischen Marke, den Inhalt der

Anmeldung, **die Art der Anmeldegebühr** sowie die Einzelheiten der Verfahren für die Feststellung der Gegenseitigkeit und für die Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung, einer Ausstellungspriorität und des Zeitrangs einer nationalen Marke zu spezifizieren.

Anmeldung sowie die Einzelheiten der Verfahren für die Feststellung der Gegenseitigkeit und für die Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung, einer Ausstellungspriorität und des Zeitrangs einer nationalen Marke zu spezifizieren.

## Abänderung 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Damit europäische Marken wirksam und effizient verlängert und die Bestimmungen über die Änderung und Teilung einer europäischen Marke in der Praxis ohne Beeinträchtigung der Rechtssicherheit sicher angewandt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen **die Modalitäten** für die Verlängerung einer europäischen Marke und die Verfahren für die Änderung und Teilung einer europäischen Marke geregelt werden.

#### *Geänderter Text*

(32) Damit europäische Marken wirksam und effizient verlängert und die Bestimmungen über die Änderung und Teilung einer europäischen Marke in der Praxis ohne Beeinträchtigung der Rechtssicherheit sicher angewandt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen **das Verfahren** für die Verlängerung einer europäischen Marke und die Verfahren für die Änderung und Teilung einer europäischen Marke geregelt werden.

## Abänderung 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(35a) Um zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des gesamten Registrierungssystems beizutragen und um sicherzustellen, dass Marken nicht eingetragen werden, wenn absolute Gründe für eine Ablehnung vorliegen, insbesondere wenn die Marke deskriptiv oder nicht unterscheidungskräftig ist oder geeignet ist, die Öffentlichkeit zu täuschen, z.B. was die Beschaffenheit,**

*Qualität oder die geografische Herkunft der Waren oder der Dienstleistung anbelangt, sollten Dritte in der Lage sein, den Zentralbehörden der Mitgliedstaaten für den gewerblichen Rechtsschutz schriftliche Anmerkungen zu übermitteln, die erklären, welcher der absoluten Gründe ein Eintragungshindernis bildet.*

## Abänderung 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) Um eine wirksame und effiziente Benutzung der europäischen Kollektiv- und Gewährleistungsmarken zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen **die Fristen für die Vorlage** der Satzungen für diese Marken **und deren Inhalt** festgelegt werden.

#### *Geänderter Text*

(36) Um eine wirksame und effiziente Benutzung der europäischen Kollektiv- und Gewährleistungsmarken zu ermöglichen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen **der formale Inhalt** der Satzungen für diese Marken festgelegt **wird**.

## Abänderung 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Um ein reibungsloses, wirksames und effizientes Funktionieren des europäischen Markensystems sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die formalen Anforderungen an Entscheidungen, die Einzelheiten mündlicher Verhandlungen und die Modalitäten der Beweisaufnahme, die Modalitäten der Zustellung, das Verfahren

#### *Geänderter Text*

(38) Um ein reibungsloses, wirksames und effizientes Funktionieren des europäischen Markensystems sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die formalen Anforderungen an Entscheidungen, die Einzelheiten mündlicher Verhandlungen und die Modalitäten der Beweisaufnahme, die Modalitäten der Zustellung, das Verfahren

zur Feststellung eines Rechtsverlusts, die Kommunikationsmittel und die von den Verfahrensbeteiligten zu verwendenden Formblätter, Regeln für die Fristberechnung und deren Dauer, die Verfahren für den Widerruf einer Entscheidung oder für die Löschung einer Eintragung im Register sowie für die Berichtigung von offensichtlichen Fehlern in Entscheidungen und von der Agentur anzulastenden Fehlern, die Modalitäten für eine Unterbrechung von Verfahren und die Verfahrensweise bei der Kostenverteilung und Festsetzung der Kosten, die in das Register einzutragenden Angaben, **die ausführlichen Regelungen in Bezug auf die Akteneinsicht und Aktenführung**, die Modalitäten für Veröffentlichungen im Europäischen Markenblatt und im Amtsblatt der Agentur, die Modalitäten der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Agentur und den Behörden der Mitgliedstaaten und die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Vertretung vor der Agentur spezifiziert werden.

zur Feststellung eines Rechtsverlusts, die Kommunikationsmittel und die von den Verfahrensbeteiligten zu verwendenden Formblätter, Regeln für die Fristberechnung und deren Dauer, die Verfahren für den Widerruf einer Entscheidung oder für die Löschung einer Eintragung im Register sowie für die Berichtigung von offensichtlichen Fehlern in Entscheidungen und von der Agentur anzulastenden Fehlern, die Modalitäten für eine Unterbrechung von Verfahren und die Verfahrensweise bei der Kostenverteilung und Festsetzung der Kosten, die in das Register einzutragenden Angaben, die Modalitäten für Veröffentlichungen im Europäischen Markenblatt und im Amtsblatt der Agentur, die Modalitäten der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Agentur und den Behörden der Mitgliedstaaten und die Einzelheiten im Zusammenhang mit der Vertretung vor der Agentur spezifiziert werden.

## Abänderung 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

#### *Vorschlag der Kommission*

(40) Zur Förderung besser aufeinander abgestimmter Praktiken und der Entwicklung gemeinsamer Instrumente muss ein angemessener Regelungsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den Markenämtern in den Mitgliedstaaten geschaffen werden, der die **Bereiche** der Zusammenarbeit **klar** definiert und der Agentur ermöglicht, relevante gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union liegen, zu koordinieren und diese gemeinsamen Projekte durch Finanzhilfen bis zu einer bestimmten Obergrenze zu finanzieren. Derartige Kooperationsmaßnahmen sollten den Unternehmen zugute kommen, die die

#### *Geänderter Text*

(40) Zur Förderung besser aufeinander abgestimmter Praktiken und der Entwicklung gemeinsamer Instrumente muss ein angemessener Regelungsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den Markenämtern in den Mitgliedstaaten geschaffen werden, der die **Schlüsselbereiche** der Zusammenarbeit definiert und der Agentur ermöglicht, relevante gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union liegen, zu koordinieren und diese gemeinsamen Projekte durch Finanzhilfen bis zu einer bestimmten Obergrenze zu finanzieren. Derartige Kooperationsmaßnahmen sollten den Unternehmen zugutekommen, die die

Markensysteme in **Europa** benutzen. Durch die gemeinsamen Projekte, insbesondere die Datenbanken zu Recherche- und Konsultationszwecken, sollten den Nutzern des in **dieser** Verordnung geregelten Systems der Union zusätzliche, inklusive, wirksame und **kostenfreie** Instrumente an die Hand gegeben werden, die den spezifischen Erfordernissen Rechnung tragen, die sich aus der Einheitlichkeit der **europäischen Marke** ergeben.

Markensysteme in **der Union** benutzen. Durch die gemeinsamen Projekte, insbesondere die Datenbanken, die zu Recherche- und Konsultationszwecken genutzt werden, sollten den Nutzern des in **der** Verordnung (EG) Nr. 207/2009 geregelten Systems der Union **kostenfreie**, zusätzliche, inklusive **und** wirksame und Instrumente an die Hand gegeben werden, die den spezifischen Erfordernissen Rechnung tragen, die sich aus der Einheitlichkeit der **Unionsmarke** ergeben. **Jedoch sollte es für die Mitgliedstaaten nicht zwingend sein, die Ergebnisse solcher gemeinsamen Projekte umzusetzen. Zwar ist es wichtig, dass alle Seiten zu dem Erfolg gemeinsamer Projekte beitragen, nicht zuletzt durch den Austausch bewährter Verfahren und Erfahrungen, jedoch wäre eine strenge Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, die Ergebnisse gemeinsamer Projekte umzusetzen, weder verhältnismäßig noch im Interesse der Nutzer, selbst wenn z.B. ein Mitgliedstaat der Ansicht ist, er verfüge bereits über bessere Informationstechnologie oder ein ähnliches Instrument.**

## Abänderung 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(44a) Die Gebührenstruktur wurde in der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 2869/95<sup>1</sup> festgelegt. Die Gebührenstruktur ist jedoch ein zentraler Aspekt der Funktionsweise des Markensystems der Union und wurde seit ihrer Einführung erst zweimal revidiert, und dies erst nach einer umfassenden politischen Debatte. Die Gebührenstruktur sollte daher in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 direkt geregelt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 sollte daher aufgehoben, und**



die in der Verordnung (EG) Nr. 2868/95<sup>2</sup> enthaltenen Bestimmungen zur Gebührenstruktur sollten gestrichen werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren (ABl. Nr. L 303 vom 15.12.1995, S. 33)

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. Nr. L vom 15.12.1995, S.1).

## Abänderung 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) Um zu gewährleisten, dass eine wirksame und effiziente Methode zur Beilegung von Streitigkeiten existiert, um die Kohärenz mit der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 verankerten Sprachregelung zu wahren, um für zügige Entscheidungen bei einfachen Sachverhalten zu sorgen und die wirksame und effiziente Organisation der Beschwerdekammern sicherzustellen **und um zu garantieren, dass die Höhe der von der Agentur erhobenen Gebühren angemessen und realistisch ist** bei gleichzeitiger Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 festgelegten Haushaltsgrundsätze, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Einzelheiten **zur** Sprachregelung der Agentur, die Fälle, in denen Entscheidungen über Widersprüche und

#### *Geänderter Text*

(45) Um zu gewährleisten, dass eine wirksame und effiziente Methode zur Beilegung von Streitigkeiten existiert, **und** um die Kohärenz mit der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 verankerten Sprachregelung zu wahren, um für zügige Entscheidungen bei einfachen Sachverhalten zu sorgen und die wirksame und effiziente Organisation der Beschwerdekammern sicherzustellen bei gleichzeitiger Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 festgelegten Haushaltsgrundsätze, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen Einzelheiten **betreffend die** Sprachregelung der Agentur, die Fälle, in denen Entscheidungen über Widersprüche und Löschungen von einem einzigen Mitglied getroffen werden sollten, die Einzelheiten **betreffend die** Organisation der

Löschungen von einem einzigen Mitglied getroffen werden sollten, die Einzelheiten *der* Organisation der Beschwerdekammern, *die Höhe der an die Agentur zu entrichtenden Gebühren* sowie Näheres *zu den Zahlungsmodalitäten* spezifiziert werden.

Beschwerdekammern sowie Näheres *im Zusammenhang mit der Zahlung von Gebühren* spezifiziert werden.

## Abänderung 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(46a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert und hat am 11. Juli 2013<sup>9a</sup> eine Stellungnahme abgegeben.**

---

<sup>9a</sup> *Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.*

## Abänderung 20

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) In der gesamten Verordnung wird das Wort „Gemeinschaftsmarke“ durch „**europäische Marke**“ ersetzt, und es werden sämtliche notwendigen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

(2) In der gesamten Verordnung wird das Wort „Gemeinschaftsmarke“ durch „**Unionsmarke**“ ersetzt, und es werden sämtliche notwendigen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

*(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Seine Annahme macht entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)*

## Abänderung 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) In der gesamten Verordnung wird das Wort „Gemeinschaftsmarkengericht“ durch „**europäisches Markengericht**“ ersetzt, und es werden sämtliche notwendigen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

#### *Geänderter Text*

(3) In der gesamten Verordnung wird das Wort „Gemeinschaftsmarkengericht“ durch „**Markengericht der Europäischen Union**“ ersetzt und es werden sämtliche notwendigen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

*(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Seine Annahme macht entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)*

## Abänderung 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) In der gesamten Verordnung wird das Wort „Gemeinschaftskollektivmarke“ durch „**europäische Kollektivmarke**“ ersetzt, und es werden sämtliche notwendigen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

#### *Geänderter Text*

(4) In der gesamten Verordnung wird das Wort „Gemeinschaftskollektivmarke“ durch „**Kollektivmarke der Europäischen Union**“ ersetzt, und es werden sämtliche notwendigen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

*(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Seine Annahme macht entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)*

## Abänderung 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 8 Verordnung (EG) Nr. 207/2009

#### Artikel 2 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

1. Es wird eine Agentur der Europäischen Union für **Marken, Muster und Modelle**, im Folgenden „die Agentur“ genannt, errichtet.

1. Es wird eine Agentur der Europäischen Union für **geistiges Eigentum**, im Folgenden „die Agentur“ genannt, errichtet.

*(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Seine Annahme macht entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)*

## Abänderung 24

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 9

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

#### Artikel 4

##### *Vorschlag der Kommission*

###### **Markenformen**

**Europäische Marken** können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind,

- (a) Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden;
- (b) in einer Weise dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Inhaber gewährten Schutzes eindeutig bestimmen können.

##### *Geänderter Text*

###### **Formen der Unionsmarke**

**Unionsmarken** können Zeichen aller Art sein, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Farben als solche, die Form oder Aufmachung der Ware oder Klangbilder, soweit solche Zeichen geeignet sind **und eine allgemein zugängliche Technologie verwendet wird,**

- (a) Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden; **und**
- (b) in einer Weise **in dem Register der Unionsmarken** dargestellt zu werden, dass die zuständigen Behörden und das Publikum den Gegenstand des dem Inhaber gewährten Schutzes **klar und** eindeutig bestimmen können.

## Abänderung 25

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

#### Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe k

##### *Vorschlag der Kommission*

(k) Marken, die nach Maßgabe von Unionsvorschriften zum Schutz von traditionellen Bezeichnungen für Weine und garantiert traditionelle Spezialitäten oder nach einschlägigen internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört,

##### *Geänderter Text*

(k) Marken, die nach Maßgabe von Unionsvorschriften zum Schutz von **Spirituosen**, traditionellen Bezeichnungen für Weine und garantiert traditionelle Spezialitäten oder nach einschlägigen internationalen Übereinkünften, denen die Union angehört, von der Eintragung

von der Eintragung ausgeschlossen sind;

ausgeschlossen sind;

## Abänderung 26

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 7 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Absatz 1 findet Anwendung, auch wenn die Eintragungshindernisse

(a) lediglich in einem Teil der Union vorliegen;

(b) *nur dadurch entstanden sind, dass eine in einer Fremdsprache oder fremden Schrift ausgedrückte Marke in eine Amtssprache der Mitgliedstaaten übersetzt oder transkribiert wurde.*

#### *Geänderter Text*

2. Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn die Eintragungshindernisse lediglich in einem Teil der Union vorliegen.

## Abänderung 27

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 11 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) der Agent oder Vertreter des Markeninhabers die Marke ohne dessen Zustimmung auf seinen eigenen Namen anmeldet, es sei denn, der Agent oder Vertreter rechtfertigt seine Handlungsweise;

#### *Geänderter Text*

(a) der Agent oder Vertreter des Markeninhabers die Marke ohne dessen Zustimmung auf seinen eigenen Namen anmeldet, es sei denn, der Agent oder Vertreter rechtfertigt seine Handlungsweise; *oder*

## Abänderungen 28 und 116

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

#### Artikel 9

##### *Vorschlag der Kommission*

###### Rechte aus der *europäischen Marke*

1. Mit der Eintragung einer *europäischen Marke* erwirbt ihr Inhaber ein ausschließliches Recht.
2. Der Inhaber einer *europäischen Marke* hat unbeschadet der von Markeninhabern vor dem Zeitpunkt der Anmeldung oder dem Prioritätstag der *europäischen Marke* erworbenen Rechte das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen zu benutzen, wenn
  - (a) das Zeichen mit der *europäischen Marke* identisch ist und im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die die *europäische Marke* eingetragen ist, **und die Benutzung des Zeichens die Funktion der europäischen Marke, den Verbrauchern gegenüber die Herkunft der Waren oder Dienstleistungen zu gewährleisten, beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht;**
  - (b) das Zeichen mit der *europäischen Marke* identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die *europäische Marke* eingetragen ist, und für das Publikum die Gefahr einer Verwechslung besteht; die Gefahr einer Verwechslung schließt die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird;
  - (c) das Zeichen mit der *europäischen Marke* identisch oder ihr ähnlich ist

##### *Geänderter Text*

###### Rechte aus der *Unionsmarke*

1. Mit der Eintragung einer *Unionsmarke* erwirbt ihr Inhaber ein ausschließliches Recht.
2. Der Inhaber einer *Unionsmarke* hat unbeschadet der von Markeninhabern vor dem Zeitpunkt der Anmeldung oder dem Prioritätstag der *Unionsmarke* erworbenen Rechte das Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein Zeichen im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen zu benutzen, wenn
  - (a) das Zeichen mit der *Unionsmarke* identisch ist und im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind, für die die *Unionsmarke* eingetragen ist;
  - (b) **unbeschadet von Buchstabe a** das Zeichen mit der *Unionsmarke* identisch oder ihr ähnlich ist und für Waren und Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die *Unionsmarke* eingetragen ist, und für das Publikum die Gefahr einer Verwechslung besteht; die Gefahr einer Verwechslung schließt die Gefahr ein, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird;
  - (c) das Zeichen mit der *Unionsmarke* identisch oder ihr ähnlich ist unabhängig

unabhängig davon, ob es im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind oder denjenigen ähnlich oder nicht ähnlich sind, für die die **europäische Marke** eingetragen ist, wenn diese in der Union bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der **europäischen Marke** ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

3. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so kann insbesondere verboten werden,

- (a) das Zeichen auf Waren oder deren Aufmachung anzubringen;
- (b) unter dem Zeichen Waren anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen;
- (c) Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen;
- (d) das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens oder einer Unternehmensbezeichnung zu benutzen;
- (e) das Zeichen in den Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen;
- (f) das Zeichen in der vergleichenden Werbung in einer der Richtlinie 2006/114/EG zuwider laufenden Weise zu benutzen.

4. Der Inhaber einer **europäischen Marke** ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren **nach Absatz 3 Buchstabe c** zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren **aus kommerziellen Beweggründen** handelt.

davon, ob es im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen benutzt wird, die mit denjenigen identisch sind oder denjenigen ähnlich oder nicht ähnlich sind, für die die **Unionsmarke** eingetragen ist, wenn diese in der Union bekannt ist und die Benutzung des Zeichens die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der **Unionsmarke** ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

3. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so kann insbesondere verboten werden,

- (a) das Zeichen auf Waren oder deren Aufmachung anzubringen;
- (b) unter dem Zeichen Waren anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu den genannten Zwecken zu besitzen oder unter dem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu erbringen;
- (c) Waren unter dem Zeichen einzuführen oder auszuführen;
- (d) das Zeichen als Handelsnamen oder Unternehmensbezeichnung oder als Teil eines Handelsnamens oder einer Unternehmensbezeichnung zu benutzen;
- (e) das Zeichen in den Geschäftspapieren und in der Werbung zu benutzen;
- (f) das Zeichen in der vergleichenden Werbung in einer der Richtlinie 2006/114/EG zuwider laufenden Weise zu benutzen.

4. Der Inhaber einer **Unionsmarke** ist auch berechtigt, die Einfuhr von Waren **in Form von Kleinverkäufen, wie durch die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 definiert, in die Union** zu unterbinden, wenn nur der Versender der Waren **im geschäftlichen Verkehr** handelt **und wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Unionsmarke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von dieser Unionsmarke zu unterscheiden**



5. Der Inhaber *der europäischen Marke* ist auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen, ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus *Drittstaaten* stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen *europäischen Marke* identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von *einer solchen* Marke zu unterscheiden ist.

*ist. In Fällen, in denen solche Maßnahmen ergriffen werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Einzelpersonen oder Einrichtungen, die die Waren bestellt hatten, über den Grund für die Maßnahmen und über ihre gesetzlichen Rechte gegenüber dem Versender unterrichtet werden.*

*5. Unbeschadet der WTO-Regeln, insbesondere Artikel V des GATT zur Freiheit der Durchfuhr, ist der Inhaber der Unionsmarke auch berechtigt, Dritten zu untersagen, im Rahmen der kommerziellen Tätigkeit Waren in das Zollgebiet der Union zu verbringen, ohne diese in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen, wenn die Waren, einschließlich ihrer Aufmachung, aus Drittstaaten stammen und ohne Zustimmung eine Marke aufweisen, die mit der für derartige Waren eingetragenen Unionsmarke identisch ist oder in ihren wesentlichen Aspekten nicht von einer solchen Marke zu unterscheiden ist.*

## Abänderung 29

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 14

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 12

#### *Vorschlag der Kommission*

Beschränkung der Wirkungen der *europäischen Marke*

1. *Die europäische Marke* gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten,

- (a) seinen Personennamen oder seine Anschrift;
- (b) Zeichen oder Angaben ohne Unterscheidungskraft oder über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die

#### *Geänderter Text*

Beschränkung der Wirkungen der *Unionsmarke*

1. *Eine Unionsmarke* gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten,

- (a) seinen Personennamen oder seine Anschrift;
- (b) Zeichen oder Angaben ohne Unterscheidungskraft oder über die Art, die Beschaffenheit, die Menge, die

Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung,

(c) die Marke zu Zwecken der Identifizierung oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen als die des Inhabers der Marke, insbesondere wenn die Benutzung der Marke **als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung im geschäftlichen Verkehr zu benutzen.**

**Unterabsatz 1** findet nur dann Anwendung, sofern die Benutzung durch Dritte den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

2. Die Benutzung durch Dritte wird insbesondere dann als nicht den anständigen Gepflogenheiten entsprechend betrachtet, **wenn**

(a) sie den Eindruck vermittelt, dass eine kommerzielle Verbindung zwischen dem Dritten und dem Inhaber der Marke besteht;

(b) die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke wird ohne

Bestimmung, den Wert, die geografische Herkunft oder die Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder über andere Merkmale der Ware oder Dienstleistung,

(c) die Marke zu Zwecken der Identifizierung oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen als die des Inhabers der Marke, insbesondere wenn die Benutzung der Marke

(i) notwendig ist als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware, insbesondere als Zubehör oder Ersatzteil, oder einer Dienstleistung, im geschäftlichen Verkehr

(ii) **in vergleichender Werbung erfolgt, die alle in der Richtlinie 2006/114/EG festgelegten Bedingungen erfüllt;**

(iii) **erfolgt, um die Verbraucher auf den Wiederverkauf von Originalwaren aufmerksam zu machen, die ursprünglich vom Markeninhaber selbst oder mit dessen Einverständnis verkauft wurden;**

(iv) **erfolgt, um eine legitime Alternative für die Waren oder Dienstleistungen des Markeninhabers anzubieten;**

(v) **zum Zwecke der Parodie. künstlerischer Darstellung, Kritik oder Kommentars erfolgt.**

**Dieser Absatz** findet nur dann Anwendung, sofern die Benutzung durch Dritte den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

2. Die Benutzung durch Dritte wird insbesondere dann als nicht den anständigen Gepflogenheiten entsprechend betrachtet,

(a) **wenn** sie den Eindruck vermittelt, dass eine kommerzielle Verbindung zwischen dem Dritten und dem Inhaber der Marke besteht;

(b) **wenn** die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke wird ohne

rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.“

**2a. Die Marke gewährt dem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke aus gutem Grund für eine nichtkommerzielle Nutzung der Marke zu benutzen:**

**2b. Ist in einem Mitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften ein älteres Recht von örtlicher Bedeutung anerkannt, so gewährt die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten die Benutzung dieses Rechts im geschäftlichen Verkehr in dem Gebiet, in dem es anerkannt ist, zu verbieten.**

### Abänderung 30

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 15

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 13 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) **In** Artikel 13 Absatz 1 **werden die Wörter „in der Gemeinschaft“ durch „im Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.**

#### *Geänderter Text*

(15) Artikel 13 Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

**'1. Die Unionsmarke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden sind.**

### Abänderung 31

#### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 26 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 26 – Absatz 2

*(aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

**'2. Für die Anmeldung einer Unionsmarke ist die Anmeldegebühr zu entrichten. Die Anmeldegebühr setzt sich zusammen aus:**

**(a) einer Grundgebühr;**

**(b) einer Klassengebühr ab der ersten Klasse für jede zusätzlich beanspruchte Waren- oder Dienstleistungsklasse nach Artikel 28;**

**(c) gegebenenfalls der in Artikel 38 Absatz 2 genannten Recherchegebühr.**

**Der Anmelder gibt den Zahlungsbefehl für die Anmeldegebühr spätestens an dem Tag, an dem er seine Anmeldung einreicht.'**

## Abänderung 32

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 27

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 27

Der Anmeldetag einer **europäischen Marke** ist der Tag, an dem die die Angaben nach Artikel 26 Absatz 1 enthaltenden Unterlagen vom Anmelder bei der Agentur eingereicht worden sind, sofern die Anmeldegebühr entrichtet wird, **für die der Zahlungsbefehl spätestens an diesem Tag gegeben werden muss.**“

Der Anmeldetag einer **Unionsmarke** ist der Tag, an dem die die Angaben nach Artikel 26 Absatz 1 enthaltenden Unterlagen vom Anmelder bei der Agentur eingereicht worden sind, sofern **der Zahlungsbefehl für die Anmeldegebühr binnen einer Frist von 21 Tagen nach Einreichung der genannten Unterlagen** entrichtet wird.“

## Abänderung 33

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 28

*Vorschlag der Kommission*

6. Beantragt der Anmelder eine Eintragung für mehr als eine Klasse, so **werden** die Waren und Dienstleistungen gemäß den Klassen der Nizzaer Klassifikation **zusammengefasst**, wobei jeder Gruppe die Nummer der Klasse in der Reihenfolge dieser Klassifikation **vorangestellt wird**.

*Geänderter Text*

6. Beantragt der Anmelder eine Eintragung für mehr als eine Klasse, **so fasst der Anmelder** die Waren und Dienstleistungen gemäß den Klassen der Nizzaer Klassifikation **zusammen**, wobei **er** jeder Gruppe die Nummer der Klasse in der Reihenfolge dieser Klassifikation **voranstellt**.

**Abänderung 34**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Nummer 28**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 28 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Inhaber von vor dem 22. Juni 2012 angemeldeten europäischen Marken, die **lediglich** im Zusammenhang mit einer gesamten Klasse der Nizzaer Klassifikation eingetragen sind, dürfen erklären, dass sie am Anmeldetag beabsichtigten, Schutz im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen zu beantragen, die über den von der wörtlichen Bedeutung der Klassenüberschrift erfassten Bereich hinausgehen, sofern die so bezeichneten Waren oder Dienstleistungen im alphabetischen Verzeichnis für diese Klasse in der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Fassung der Nizzaer Klassifikation aufgeführt sind.

*Geänderter Text*

Inhaber von vor dem 22. Juni 2012 angemeldeten europäischen Marken, die im Zusammenhang mit einer gesamten Klasse der Nizzaer Klassifikation eingetragen sind, dürfen erklären, dass sie am Anmeldetag beabsichtigten, Schutz im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen zu beantragen, die über den von der wörtlichen Bedeutung der Klassenüberschrift erfassten Bereich hinausgehen, sofern die so bezeichneten Waren oder Dienstleistungen im alphabetischen Verzeichnis für diese Klasse in der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Fassung der Nizzaer Klassifikation aufgeführt sind.

**Abänderung 35**

**Vorschlag für eine Verordnung**

## Artikel 1 – Nummer 28

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 28 – Absatz 8 – Unterabsatz 2

### *Vorschlag der Kommission*

Die Erklärung wird der Agentur binnen **vier** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt und führt klar, deutlich und spezifisch die Waren und Dienstleistungen auf, die nicht eindeutig von der wörtlichen Bedeutung der Begriffe in der Klassenüberschrift, unter die sie nach der ursprünglichen Absicht des Inhabers fielen, erfasst sind. Die Agentur ergreift angemessene Maßnahmen, um das Register entsprechend zu ändern. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der Anwendung der Artikel 15, 42 Absatz 2, 51 Absatz 1 Buchstabe a und 57 Absatz 2.

### *Geänderter Text*

Die Erklärung wird der Agentur binnen **sechs** Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt und führt klar, deutlich und spezifisch die Waren und Dienstleistungen auf, die nicht eindeutig von der wörtlichen Bedeutung der Begriffe in der Klassenüberschrift, unter die sie nach der ursprünglichen Absicht des Inhabers fielen, erfasst sind. Die Agentur ergreift angemessene Maßnahmen, um das Register entsprechend zu ändern. Diese Möglichkeit gilt unbeschadet der Anwendung der Artikel 15, **Artikel** 42 Absatz 2, **Artikel** 51 Absatz 1 Buchstabe a und **Artikel** 57 Absatz 2.

## Abänderung 36

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 28

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 28 – Absatz 8 a (neu)

### *Vorschlag der Kommission*

### *Geänderter Text*

***8a. Wird das Register geändert, so ist es einem Dritten durch die durch die Unionsmarke gemäß Artikel 9 übertragenen ausschließlichen Rechte nicht untersagt, eine Marke weiterhin für Waren oder Dienstleistungen zu nutzen, wenn und insofern***

***(a) die Nutzung der Marke für diese Waren oder Dienstleistungen vor Änderung des Registers begann und***

***(b) die Nutzung der Marke für diese Waren oder Dienstleistungen die Rechte des Inhabers auf der Grundlage der***

*wörtlichen Bedeutung der damaligen Eintragung der Waren und Dienstleistungen ins Register nicht verletzt.*

*Ferner gibt die Änderung der Liste der in das Register eingetragenen Waren und Dienstleistungen dem Inhaber der Unionsmarke nicht das Recht, Widerspruch gegen eine spätere Marke zu erheben oder zu beantragen, sie für ungültig zu erklären, wenn und insofern*

*(a) die spätere Marke entweder für Waren und Dienstleistungen genutzt wurde oder eine diesbezügliche Anmeldung der Marke vor Änderung des Registers beantragt worden war, und*

*(b) die Nutzung der Marke für diese Waren und Dienstleistungen die Rechte des Inhabers auf der Grundlage der wörtlichen Bedeutung der damaligen Eintragung der Waren und Dienstleistungen im Register nicht verletzte oder verletzt haben würde.*

## Abänderung 37

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 29

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 29 – Absatz 5 – Hinzugefügter Satz

#### *Vorschlag der Kommission*

„Falls erforderlich, beantragt der Exekutivdirektor der Agentur bei der Kommission, **Schritte einzuleiten, um** festzustellen, ob ein Staat im Sinne von Satz 1 die Gegenseitigkeit gewährt.“

#### *Geänderter Text*

„Falls erforderlich, beantragt der Exekutivdirektor der Agentur bei der Kommission, festzustellen, ob ein Staat im Sinne von Satz 1 die Gegenseitigkeit gewährt.“

## Abänderung 38

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 30

*Vorschlag der Kommission*

1. Eine Inanspruchnahme der Priorität wird zusammen mit der Anmeldung einer **europäischen Marke** beantragt und enthält das Datum, die Nummer und das Land der früheren Anmeldung.

*Geänderter Text*

1. Eine Inanspruchnahme der Priorität wird zusammen mit der Anmeldung einer **Unionsmarke** beantragt und enthält das Datum, die Nummer und das Land der früheren Anmeldung. **Der Anmelder reicht innerhalb einer Frist von drei Monaten eine Abschrift der früheren Anmeldung ein. Falls es sich bei der älteren Anmeldung um eine Anmeldung einer Unionsmarke handelt, fügt die Agentur den Unterlagen von Amts wegen eine Abschrift der älteren Anmeldung bei.**

**Abänderung 39**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Nummer 33**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 35a – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

(b) die Einzelheiten hinsichtlich des Inhalts der Anmeldung einer **europäischen Marke** nach Artikel 26 Absatz 1, **die Art der für die Anmeldung zu entrichtenden Gebühren nach Artikel 26 Absatz 2, einschließlich der Anzahl der von diesen Gebühren abgedeckten Klassen der Waren und Dienstleistungen**, und die formalen Erfordernisse für die Anmeldung nach Artikel 26 Absatz 3;

*Geänderter Text*

(b) die Einzelheiten hinsichtlich des **formalen** Inhalts der Anmeldung einer **Unionsmarke** nach Artikel 26 Absatz 1 und die formalen Erfordernisse für die Anmeldung nach Artikel 26 Absatz 3;

**Abänderung 40**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Nummer 40**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009



*Vorschlag der Kommission*

(40) ***In Artikel 42 Absatz 2 Satz 1 wird „innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veröffentlichung der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke“ durch „innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Einreichung oder dem Prioritätstag“ ersetzt.***

*Geänderter Text*

(40) Artikel 42 Absatz 2 ***erhält folgende Fassung:***

***2. Auf Verlangen des Anmelders hat der Inhaber einer älteren Unionsmarke, der Widerspruch erhoben hat, den Nachweis zu erbringen, dass er innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Einreichung oder dem Prioritätstag der Unionsmarke die ältere Unionsmarke in der Union für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist und auf die er sich zur Begründung seines Widerspruchs beruft, ernsthaft benutzt hat, oder dass berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen, sofern zu diesem Zeitpunkt die ältere Unionsmarke seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird der Widerspruch zurückgewiesen. Ist die ältere Unionsmarke nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt worden, so gilt sie zum Zwecke der Prüfung des Widerspruchs nur für diese Waren oder Dienstleistungen als eingetragen.***

**Abänderung 41**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Nummer 43 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 47 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(43a) In Artikel 47 wird der folgende Absatz eingefügt:***

*'1a. Die für die Verlängerung einer Unionsmarke zu entrichtende Gebühr setzt sich zusammen aus:*

*(a) einer Grundgebühr;*

*(b) einer Klassengebühr ab der ersten Klasse für jede Klasse, für die eine Verlängerung beantragt wird, und*

*(c) gegebenenfalls der zusätzlichen Gebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr oder den verspäteten Antrag auf Verlängerung gemäß Absatz 3;*

## Abänderung 42

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 45

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 49 a – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) **die Verfahrensmodalitäten** für die Verlängerung der europäischen Marke gemäß Artikel 47, einschließlich der Art der zu entrichtenden Gebühren;

#### *Geänderter Text*

(a) **das Verfahren** für die Verlängerung der europäischen Marke gemäß Artikel 47, einschließlich der Art der zu entrichtenden Gebühren;

## Abänderung 43

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 50 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Der Verzicht ist vom Markeninhaber der Agentur schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn er im Register eingetragen ist. Die Gültigkeit des Verzichts auf eine **europäische Marke**, der gegenüber der Agentur nach der Einreichung eines Antrags auf Erklärung **des Verfalls** dieser Marke im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 erklärt wird, setzt die abschließende Zurückweisung des Antrags auf Erklärung des Verfalls oder dessen Rücknahme voraus.“

#### *Geänderter Text*

2. Der Verzicht ist vom Markeninhaber der Agentur schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn er im Register eingetragen ist. Die Gültigkeit des Verzichts auf eine **Unionsmarke**, der gegenüber der Agentur nach der Einreichung eines Antrags auf Erklärung des Verfalls **oder auf eine Erklärung der Nichtigkeit** dieser Marke im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 erklärt wird, setzt die abschließende Zurückweisung des Antrags auf Erklärung des Verfalls oder dessen Rücknahme **oder auf eine Erklärung der Nichtigkeit** voraus.

## Abänderung 44

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 46

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 50 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Ist im Register eine Person als Inhaber eines Rechts eingetragen, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Markeninhaber glaubhaft macht, dass er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat; die Eintragung wird nach Ablauf einer **im Einklang mit Artikel 57a Buchstabe a festgelegten** Frist vorgenommen.“

#### *Geänderter Text*

3. Ist im Register eine Person als Inhaber eines Rechts eingetragen, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Markeninhaber glaubhaft macht, dass er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat; die Eintragung wird nach Ablauf einer **Frist von drei Monaten nach dem Tag vorgenommen, an dem der Markeninhaber gegenüber der Agentur glaubhaft macht, dass er den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat.**

## Abänderung 45

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 48

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 54 – Absätze 1 und 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) **In** Artikel 54 Absätze 1 und 2 **werden die Wörter „weder“ und „noch sich ihrer Benutzung widersetzen“ gestrichen.**

#### *Geänderter Text*

(48) Artikel 54 Absätze 1 und 2 **erhalten folgende Fassung:**

**'1. Hat der Inhaber einer Unionsmarke die Benutzung einer jüngeren Unionsmarke in der Union während eines Zeitraums von fünf aufeinander folgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet, so kann er für die Waren oder Dienstleistungen, für die die jüngere Marke benutzt worden ist,**

aufgrund dieser älteren Marke [...] nicht die Nichtigkeitserklärung dieser jüngeren Marke verlangen [...], es sei denn, dass die Anmeldung der jüngeren Unionsmarke bösgläubig vorgenommen worden ist.

2. Hat der Inhaber einer in Artikel 8 Absatz 2 genannten älteren nationalen Marke oder eines in Artikel 8 Absatz 4 genannten sonstigen älteren Kennzeichenrechts die Benutzung einer jüngeren *Unionsmarke* in dem Mitgliedstaat, in dem diese ältere Marke oder dieses sonstige ältere Kennzeichenrecht geschützt ist, während eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren in Kenntnis dieser Benutzung geduldet, so kann er für die Waren oder Dienstleistungen, für die die jüngere Gemeinschaftsmarke benutzt worden ist, aufgrund dieser älteren Marke oder dieses sonstigen älteren Kennzeichenrechts [...] nicht die Nichtigkeitserklärung der Unionsmarke verlangen [...], es sei denn, dass die Anmeldung der jüngeren *Unionsmarke* bösgläubig vorgenommen worden ist.

## Abänderung 46

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 50

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 57 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(50) *In* Artikel 57 Absatz 2 **Satz 2** wird „am Tag der Veröffentlichung der Anmeldung“ durch „am Anmeldetag oder am Prioritätstag der Anmeldung der europäischen Marke“ ersetzt.

#### *Geänderter Text*

(50) Artikel 57 Absatz 2 *erhält folgende Fassung:*

**2. Auf Verlangen des Inhabers der Unionsmarke hat der Inhaber einer älteren Unionsmarke, der am Nichtigkeitsverfahren beteiligt ist, den**

Nachweis zu erbringen, dass er innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit die ältere *Unionsmarke* in der Union für die Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist und auf die er sich zur Begründung seines Antrags beruft, ernsthaft benutzt hat oder dass berechnete Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen, sofern zu diesem Zeitpunkt die ältere *Unionsmarke* seit mindestens fünf Jahren eingetragen ist. War die ältere *Unionsmarke* am Anmeldetag oder am Prioritätstag der Anmeldung der *Unionsmarke* bereits mindestens fünf Jahre eingetragen, so hat der Inhaber der älteren *Unionsmarke* auch den Nachweis zu erbringen, dass die in Artikel 42 Absatz 2 genannten Bedingungen an diesem Tage erfüllt waren. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, so wird der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurückgewiesen. Ist die ältere *Unionsmarke* nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt worden, so gilt sie zum Zwecke der Prüfung des Antrags auf Erklärung der Nichtigkeit nur für diesen Teil der Waren oder Dienstleistungen als eingetragen.

## Abänderung 47

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 51

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 57 a – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) das Verfahren zum Verzicht auf eine europäische Marke gemäß Artikel 50, ***einschließlich der in Absatz 3 des Artikels festgelegten Frist;***

#### *Geänderter Text*

(a) das Verfahren zum Verzicht auf eine europäischen Marke gemäß Artikel 50;

## Abänderung 48

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 56

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 65 a – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) den Inhalt der Beschwerde nach Artikel 60 und das Verfahren für das Einlegen und die Prüfung der Beschwerde;

#### *Geänderter Text*

(a) den **formalen** Inhalt der Beschwerde nach Artikel 60 und das Verfahren für das Einlegen und die Prüfung der Beschwerde;

## Abänderung 49

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 56

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 65 a – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) den Inhalt und die Form der Entscheidungen der Beschwerdekammer nach Artikel 64;

#### *Geänderter Text*

(b) den **formalen** Inhalt und die Form der Entscheidungen der Beschwerdekammer nach Artikel 64;

## Abänderung 50

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 60

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 67 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(60) **In** Artikel 67 Absatz 1 **werden die Wörter „innerhalb der vorgeschriebenen Frist“ durch „innerhalb der in Einklang**

#### *Geänderter Text*

(60) Artikel 67 Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

*mit Artikel 74a vorgeschriebenen Frist“  
ersetzt.*

**'1. Der Anmelder einer Kollektivmarke der Europäischen Union legt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum der Einreichung eine Satzung vor.'**

## **Abänderung 51**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 61 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 71 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(61a) Artikel 71 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

**'3. Schriftliche Anmerkungen gemäß Artikel 69 können auch in Bezug auf geänderte Satzungen angebracht werden.'**

## **Abänderung 52**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 62**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 74 a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 163 zu erlassen, in denen **die in Artikel 67 Absatz 1 vorgesehene Frist für die Vorlage einer** Satzung für die europäische Kollektivmarke **bei der Agentur und** der Inhalt **dieser** Satzung nach Maßgabe von Artikel 67 Absatz 2 spezifiziert **werden.**“

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 163 zu erlassen, in denen der **formale** Inhalt **der** Satzung für die europäische Kollektivmarke nach Maßgabe von Artikel 67 Absatz 2 spezifiziert **wird.**



## Abänderung 53

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 63

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 74 c – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Der Anmelder einer europäischen Gewährleistungsmarke muss innerhalb **der im Einklang mit Artikel 74k festgelegten** Frist eine Satzung der Gewährleistungsmarke vorlegen.

#### *Geänderter Text*

1. Der Anmelder einer europäischen Gewährleistungsmarke muss innerhalb **einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum der Einreichung** eine Satzung der Gewährleistungsmarke vorlegen.

## Abänderung 54

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 63

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 74f – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Artikel 74e **gilt für** geänderte Satzungen.

#### *Geänderter Text*

3. **Schriftliche Anmerkungen gemäß Artikel 74e können auch in Bezug auf** geänderte Satzungen **angebracht werden.**

## Abänderung 55

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 63

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 74 k

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 163 zu erlassen, in denen **die in Artikel 74c Absatz 1 vorgesehene Frist für die**

#### *Geänderter Text*

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 163 zu erlassen, in denen **der formale Inhalt der** Satzung für die europäische

***Vorlage einer*** Satzung für die europäische Gewährleistungsmarke ***bei der Agentur und der Inhalt dieser Satzung*** nach Maßgabe von Artikel 74c Absatz 2 spezifiziert ***werden.***“

Gewährleistungsmarke nach Maßgabe von Artikel 74c Absatz 2 spezifiziert ***wird.***

## Abänderung 56

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 68

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 79 c – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die ***Berechnung der Fristen und deren Dauer richten sich nach den gemäß Artikel 93a Buchstabe f angenommenen Vorschriften.***

#### *Geänderter Text*

1. Die Fristen ***werden nach vollen Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen berechnet. Die Berechnung beginnt an dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem das Ereignis eingetreten ist.***

## Abänderung 57

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 68

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 79d

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Agentur berichtigt sprachliche Fehler oder Transkriptionsfehler und offensichtliche Versehen in den Entscheidungen der Agentur oder der Agentur zuzuschreibende technische Fehler bei der Eintragung der Marke oder der Veröffentlichung ihrer Eintragung.

#### *Geänderter Text*

Die Agentur berichtigt sprachliche Fehler oder Transkriptionsfehler und offensichtliche Versehen in den Entscheidungen der Agentur oder der Agentur zuzuschreibende technische Fehler bei der Eintragung der Marke oder der Veröffentlichung ihrer Eintragung. ***Die Agentur führt ein Verzeichnis solcher Korrekturen.***

## Abänderung 58

### Vorschlag für eine Verordnung

**Artikel 1 – Nummer 69 – Buchstabe a**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 80 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(a) ***In Absatz 1 Satz 1 wird der Ausdruck „offensichtlich mit einem dem Amt anzulastenden Verfahrensfehler behaftet ist“ durch die Worte „mit einem der Agentur anzulastenden offensichtlichen Fehler behaftet ist“ ersetzt.***

*Geänderter Text*

(a) Absatz 1 ***erhält folgende Fassung:***

***'1. Nimmt die Agentur eine Eintragung ins Register vor oder trifft sie eine Entscheidung, so löscht sie diese Eintragung oder widerruft diese Entscheidung, wenn die Eintragung oder die Entscheidung mit einem der Agentur anzulastenden offensichtlichen Fehler behaftet ist. Gibt es nur einen einzigen Verfahrensbeteiligten und berührt die Eintragung oder der Vorgang dessen Rechte, so werden die Löschung bzw. der Widerruf auch dann angeordnet, wenn der Fehler für den Beteiligten nicht offenkundig war.'***

**Abänderung 59**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Nummer 69 – Buchstabe b**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 80 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(b) Absatz 2 ***Satz 2*** erhält folgende Fassung:

***„Die Löschung der Eintragung in das Register oder der Widerruf der Entscheidung erfolgen binnen eines Jahres ab dem Datum der Eintragung in das Register oder dem Erlass der Entscheidung nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten sowie sonstiger Inhaber von im Register***

*Geänderter Text*

(b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

***'2. Die Löschung oder der Widerruf gemäß Absatz 1 werden von Amts wegen oder auf Antrag eines der Verfahrensbeteiligten von derjenigen Stelle angeordnet, die die Eintragung vorgenommen oder die Entscheidung erlassen hat. Die Löschung der***

eingetragenen Rechten an der betreffenden *europäischen Marke.*“

***Eintragung in das Register oder der Widerruf der Entscheidung erfolgen binnen eines Jahres ab dem Datum der Eintragung in das Register oder dem Erlass der Entscheidung nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten sowie sonstiger Inhaber von im Register eingetragenen Rechten an der betreffenden Unionsmarke. Die Agentur führt ein Verzeichnis solcher Löschungen oder Widerrufe.***

## Abänderung 60

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 71

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 82 a

#### *Vorschlag der Kommission*

***Im Falle der Unterbrechung oder Wiederaufnahme des Verfahrens verfährt die Agentur nach den gemäß Artikel 93a Buchstabe i festgelegten Modalitäten.“***

#### *Geänderter Text*

***1. Das Verfahren vor der Agentur wird unterbrochen:***

***(a) im Fall des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Anmelders oder Inhabers der Unionsmarke oder der Person, die nach nationalem Recht zu dessen Vertretung berechtigt ist. Solange die genannten Ereignisse die Vertretungsbefugnis eines gemäß Artikel 93 bestellten Vertreters nicht berühren, wird das Verfahren jedoch nur auf Antrag dieses Vertreters unterbrochen;***

***(b) wenn der Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke aufgrund eines gegen sein Vermögen gerichteten Verfahrens aus rechtlichen Gründen verhindert ist, das Verfahren vor der Agentur fortzusetzen;***

***(c) wenn der Vertreter des Anmelders oder Inhabers der Unionsmarke stirbt, seine Geschäftsfähigkeit verliert oder aufgrund eines gegen sein Vermögen gerichteten Verfahrens aus rechtlichen Gründen verhindert ist, das Verfahren vor der Agentur fortzusetzen.***

***(2) Wird der Agentur bekannt, wer in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) und b) die Berechtigung erlangt hat, das Verfahren vor der Agentur fortzusetzen, so teilt die Agentur dieser Person und gegebenenfalls den übrigen Beteiligten mit, dass das Verfahren nach Ablauf einer von ihr festgesetzten Frist wiederaufgenommen wird.***

***(3) In dem in Absatz 1 Buchstabe c) genannten Fall wird das Verfahren***

*wiederaufgenommen, wenn die Agentur die Bestellung eines neuen Vertreters des Anmelders angezeigt wird oder die Agentur die Anzeige über die Bestellung eines neuen Vertreters des Inhabers der Unionsmarke den übrigen Beteiligten zugestellt hat. Hat die Agentur drei Monate nach Beginn der Unterbrechung des Verfahrens noch keine Anzeige über die Bestellung eines neuen Vertreters erhalten, so teilt sie dem Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke Folgendes mit:*

*(a) im Falle der Anwendung des Artikels 92 Absatz 2, dass die Anmeldung der Unionsmarke als zurückgenommen gilt, wenn die Anzeige nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung erfolgt, oder*

*(b) im Falle der Nichtanwendung des Artikels 92 Absatz 2, dass das Verfahren vom Tag der Zustellung dieser Mitteilung an mit dem Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke wiederaufgenommen wird.*

*(4) Die am Tag der Unterbrechung für den Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke laufenden Fristen, mit Ausnahme der Frist für die Entrichtung der Verlängerungsgebühren, beginnen an dem Tag von neuem zu laufen, an dem das Verfahren wiederaufgenommen wird.*

## **Abänderung 61**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 73**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 85 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*(73) In Artikel 85 Absatz 1 werden die Wörter „gemäß der Durchführungsverordnung“ durch „gemäß den im Einklang mit Artikel 93a Buchstabe j getroffenen Regelungen“*

*Geänderter Text*

*(73) Artikel 85 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

*ersetzt.*

**'1. Der im Widerspruchsverfahren, im Verfahren zur Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit oder im Beschwerdeverfahren unterliegende Beteiligte trägt die von dem anderen Beteiligten zu entrichtenden Gebühren sowie — unbeschadet des Artikels 119 Absatz 6 — alle für die Durchführung der Verfahren notwendigen Kosten, die dem anderen Beteiligten entstehen, einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten und der Kosten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte im Rahmen der Tarife, die für jede Kostengruppe [...] festgelegt werden.';**

## **Abänderung 62**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 75**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 87 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Agentur führt ein Register, *in dem alle Angaben vermerkt werden, deren Eintragung oder Aufnahme nach dieser Verordnung oder einem nach dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt vorgeschrieben ist. Die Agentur* hält das Register auf dem neuesten Stand.

#### *Geänderter Text*

1. Die Agentur führt ein Register der *Unionsmarken und* hält dieses Register auf dem neuesten Stand.

## **Abänderung 63**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 77**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 89 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) ein Europäisches Markenblatt, das die Eintragungen in das Register sowie sonstige Details enthält, **deren Veröffentlichung nach dieser Verordnung oder den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten vorgeschrieben ist;**

*Geänderter Text*

(a) ein Europäisches Markenblatt, das die Eintragungen in das Register sowie sonstige Details enthält;

**Abänderung 64**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Nummer 78**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 92 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

***Abweichend von Unterabsatz 1 müssen die dort genannten natürlichen oder juristischen Personen in den gemäß Artikel 93a Buchstabe p vorgesehenen Fällen nicht vor der Agentur vertreten sein.“***

*Geänderter Text*

***entfällt***

**Abänderung 65**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Nummer 78**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 92 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

***'4. Sind die im Einklang mit Artikel 93a Buchstabe p festgelegten Bedingungen erfüllt, ist ein gemeinsamer Vertreter zu bestellen.“***

*Geänderter Text*

***entfällt***



## Abänderung 66

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 79

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 93 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**'5. Eine Person kann unter den gemäß Artikel 93a Buchstabe p festgelegten Bedingungen von der Liste der zugelassenen Vertreter gestrichen werden.'**

**entfällt**

## Abänderung 67

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 80

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 93 a – Buchstabe j

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(j) das Verfahren zur Kostenverteilung und -festsetzung gemäß Artikel 85 **Absatz 1**,

(j) das Verfahren zur Kostenverteilung und -festsetzung gemäß Artikel 85,

## Abänderung 68

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 80

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 93a – Buchstabe k

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(k) die Angaben gemäß Artikel 87 **Absatz 1**;

(k) die **in das in** Artikel 87 **genannte Register einzutragenden** Angaben;

## Abänderung 69

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 80

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 93 a – Buchstabe l

*Vorschlag der Kommission*

*(l) das Verfahren zur Einsichtnahme in die Akten gemäß Artikel 88 einschließlich Regelungen in Bezug auf die Teile, die von der Einsichtnahme ausgenommen sind, sowie die Modalitäten der Aktenführung gemäß Artikel 88 Absatz 5;*

*Geänderter Text*

*entfällt*

## Abänderung 70

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 80

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 93 a – Buchstabe p

*Vorschlag der Kommission*

(p) die Ausnahmen von der in Artikel 92 Absatz 2 geregelten Vertretungspflicht, die Bedingungen, unter denen **gemäß Artikel 92 Absatz 4** ein gemeinsamer Vertreter ernannt werden muss, die Bedingungen, unter denen Angestellte gemäß Artikel 92 Absatz 3 und zugelassene Vertreter gemäß Artikel 93 Absatz 1 eine unterzeichnete Vollmacht zu den Akten geben müssen, um vertretungsbefugt zu sein, den Inhalt der Vollmacht und die Bedingungen, unter denen eine Person **gemäß Artikel 93 Absatz 5** von der Liste gestrichen werden kann.“

*Geänderter Text*

(p) die Ausnahmen von der in Artikel 92 Absatz 2 geregelten Vertretungspflicht, die Bedingungen, unter denen ein gemeinsamer Vertreter ernannt werden muss, die Bedingungen, unter denen Angestellte gemäß Artikel 92 Absatz 3 und zugelassene Vertreter gemäß Artikel 93 Absatz 1 eine unterzeichnete Vollmacht zu den Akten geben müssen, um vertretungsbefugt zu sein, den Inhalt der Vollmacht und die Bedingungen, unter denen eine Person von der Liste gestrichen werden kann.“

## Abänderung 71

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 82 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 94 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) *In Absatz 1 wird „die Verordnung (EG) Nr. 44/2001“ durch „die EU-Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ ersetzt.*

#### *Geänderter Text*

(b) Absatz 1 *erhält folgende Fassung:*

**'1. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die EU-Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auf Verfahren betreffend Unionsmarken und Anmeldungen von Unionsmarken sowie auf Verfahren, die gleichzeitige oder aufeinander folgende Klagen aus Unionsmarken und aus nationalen Marken betreffen, anzuwenden.**

## Abänderung 72

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 88

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 113 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(88) *In Artikel 113 Absatz 3 wird der Ausdruck „und die formalen Erfordernisse der Durchführungsverordnung“ durch „und die gemäß dem Verfahren des Artikels 114a festgelegten formalen Erfordernisse“ ersetzt.*

#### *Geänderter Text*

(88) Artikel 113 Absatz 3 *erhält folgende Fassung:*

**'3. Die Agentur überprüft, ob der Umwandlungsantrag den**

**Erfordernissen dieser Verordnung, insbesondere Artikel 112 Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 sowie Absatz 1 des vorliegenden Artikels entspricht und die *gemäß dem Verfahren des Artikels 114a festgelegten* formalen Erfordernisse erfüllt. Sind diese Bedingungen erfüllt, so übermittelt die Agentur den Umwandlungsantrag den Behörden für den gewerblichen Rechtsschutz der im Antrag bezeichneten Mitgliedstaaten.'**

### **Abänderung 73**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 89**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 114 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

**(89) In Artikel 114 Absatz 2 wird der Ausdruck „in der Durchführungsverordnung“ durch „in auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten“ ersetzt.**

#### *Geänderter Text*

(89) Artikel 114 Absatz 2 **erhält folgende Fassung:**

**'2. Eine Anmeldung bzw. Unionsmarke, die nach Artikel 113 übermittelt worden ist, darf nicht solchen Formerfordernissen des nationalen Rechts unterworfen werden, die von denen abweichen, die in der Verordnung oder in auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten vorgesehen sind, oder über sie hinausgehen.'**

### **Abänderung 74**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 92**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 117

*Vorschlag der Kommission*

(92) *In Artikel 117 wird der Ausdruck „für das Amt“ durch „für die Agentur und deren Bedienstete“ ersetzt.*

*Geänderter Text*

(92) Artikel 117 *erhält folgende Fassung:*

**Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gilt für die Agentur und deren Bedienstete.**

**Abänderung 75**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Nummer 94**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 120 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(94) *In Artikel 120 Absatz 1 wird der Ausdruck „in der Durchführungsverordnung“ durch „in einem auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt“ ersetzt.*

*Geänderter Text*

(94) Artikel 120 Absatz 1 *erhält folgende Fassung:*

**'1. Die in Artikel 26 Absatz 1 beschriebene Anmeldung der Unionsmarke und alle sonstigen Informationen, deren Veröffentlichung in dieser Verordnung oder in einem auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakt vorgeschrieben ist, werden in allen Amtssprachen der Europäischen Union veröffentlicht.'**

**Abänderung 76**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Nummer 98**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 123 b – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(da) die ihr durch die Richtlinie  
2012/28/EU übertragenen Befugnisse\*.*

---

\* *Richtlinie 2012/28/EU des  
Europäischen Parlaments und des Rates  
vom 25. Oktober 2012 über bestimmte  
zulässige Formen der Nutzung verwaister  
Werke (ABl. L 299 vom 27.10.2012, S. 5).*

### Abänderung 77

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 1 – Nummer 98

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 123 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Agentur kann den Parteien  
freiwillige *Mediationsdienste* zur  
Herbeiführung einer gütlichen Einigung  
anbieten.

3. Die Agentur kann den Parteien  
freiwillige *Mediations- und  
Schiedsdienste* zur Herbeiführung einer  
gütlichen Einigung anbieten.

### Abänderung 78

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Artikel 1 – Nummer 98

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 123c – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Zusammenarbeit bezieht sich auf  
folgende Tätigkeitsbereiche:

Die Zusammenarbeit bezieht sich *unter  
anderem* auf folgende Tätigkeitsbereiche:

### Abänderung 79

## Vorschlag für eine Verordnung

### Artikel 1 – Nummer 98

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 123c – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Agentur definiert, beschreibt und koordiniert bezüglich der in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereiche gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union liegen. In der Projektbeschreibung sind die besonderen Pflichten und Aufgaben jeder teilnehmenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum darzulegen.

#### *Geänderter Text*

2. Die Agentur definiert, beschreibt und koordiniert bezüglich der in Absatz 1 genannten Tätigkeitsbereiche gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union **und der Mitgliedstaaten** liegen. In der Projektbeschreibung sind die besonderen Pflichten und Aufgaben jeder teilnehmenden Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum darzulegen. **Während aller Phasen der gemeinsamen Projekte konsultiert die Agentur Vertreter der Nutzer.**

## Abänderung 80

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 98

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 123c – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Wenn allerdings das Ergebnis dieser Projekte zur Entwicklung von Instrumenten führt, die nach Auffassung eines Mitgliedstaats durch einen begründeten Beschluss gleichwertig zu Instrumenten sind, die in diesem Mitgliedstaat bereits existieren, erwächst aus der Teilnahme keine Verpflichtung, das Ergebnis in diesem Mitgliedstaat umzusetzen.**

## Abänderung 81

### Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 1 – Nummer 98

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 123c – Absatz 4

### Vorschlag der Kommission

4. Die Agentur unterstützt die in Absatz 2 genannten gemeinsamen Projekte finanziell in dem Maße, wie dies erforderlich ist, um die aktive Beteiligung der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum an den Projekten nach Maßgabe von Absatz 3 sicherzustellen. Die finanzielle Unterstützung kann in Form von Finanzhilfen gewährt werden. Die Gesamthöhe der bereitgestellten Mittel darf **10 %** der jährlichen Einnahmen der Agentur nicht übersteigen. Begünstigte sind die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie das Benelux-Amt für geistiges Eigentum. Die Finanzhilfen können ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur und den Grundsätzen für Finanzhilfverfahren gemäß Verordnung (EU) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*\*) und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission (\*\*\*\*) gewährt werden.

---

(\*\*\*) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

(\*\*\*\*) ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1;

### Geänderter Text

4. Die Agentur unterstützt die in Absatz 2 genannten gemeinsamen Projekte, **die im Interesse der Union und der Mitgliedstaaten sind**, finanziell in dem Maße, wie dies erforderlich ist, um die aktive Beteiligung der Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie des Benelux-Amtes für geistiges Eigentum an den Projekten nach Maßgabe von Absatz 3 sicherzustellen. Die finanzielle Unterstützung kann in Form von Finanzhilfen gewährt werden. Die Gesamthöhe der bereitgestellten Mittel darf **20 %** der jährlichen Einnahmen der Agentur nicht übersteigen **und deckt den Mindestbetrag für jeden Mitgliedstaat für eng mit dem Schutz, der Förderung oder Durchsetzung zusammenhängende Zwecke ab**. Begünstigte sind die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten sowie das Benelux-Amt für geistiges Eigentum. Die Finanzhilfen können ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur und den Grundsätzen für Finanzhilfverfahren gemäß Verordnung (EU, **Euratom**) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*\*) und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission (\*\*\*\*) gewährt werden.

---

(\*\*\*) ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

(\*\*\*\*) ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

## Abänderung 82



**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Nummer 99**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 124 – Absatz 1 – Buchstabe i a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(ia) der Verwaltungsrat definiert und beschreibt gemäß Artikel 123 Buchstabe c gemeinsame Projekte, die im Interesse der Union und der Mitgliedstaaten liegen;***

**Abänderung 83**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Nummer 99**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 124 – Absatz 1 – Buchstabe f

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(f) Er übt im Einklang mit Absatz 2 in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und der Stelle, die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen wurden („Befugnisse einer Anstellungsbehörde“).***

***entfällt***

## Abänderung 84

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 124 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2. Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der Beamten und nach Artikel 142 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse einer Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Übertragung dieser Befugnisse ausgesetzt werden kann.**

**entfällt**

**Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.**

**In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen einer Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.**

## Abänderung 85

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 125 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

1. Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat **und** zwei Kommissionsvertretern sowie aus je einem Stellvertreter.

*Geänderter Text*

1. Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat, zwei Kommissionsvertretern **und einem Vertreter des Europäischen Parlaments sowie ihren jeweiligen Stellvertretern.**

**Abänderung 86**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Nummer 99**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Titel XII – Abschnitt 2a

*Vorschlag der Kommission*

**"ABSCHNITT 2A**

**Exekutivausschuss**

**Artikel 127a**

**Einsetzung**

**Der Verwaltungsrat kann einen Exekutivausschuss einsetzen.**

**Artikel 127b**

**Aufgaben und Organisation**

**1. Der Exekutivausschuss arbeitet dem Verwaltungsrat zu.**

**2. Dem Exekutivausschuss obliegen folgende Aufgaben:**

**(a) Vorbereitung der Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat,**

**(b) ausgehend von den Ergebnissen und Empfehlungen der internen oder externen Prüfberichte und Evaluierungen sowie den Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) Sicherstellung angemessener Folgemaßnahmen gemeinsam mit dem Verwaltungsrat,**

**(c) unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors nach Maßgabe von Artikel 128 Beratung und Unterstützung**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*des Exekutivdirektors bei der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats im Interesse einer verstärkten administrativen Beaufsichtigung.*

*3. In dringenden Fällen kann der Exekutivausschuss bei Bedarf im Namen des Verwaltungsrats bestimmte vorläufige Beschlüsse fassen, vor allem in Verwaltungsangelegenheiten, zum Beispiel die Aussetzung der Übertragung der Befugnisse einer Anstellungsbehörde.*

*4. Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, einem Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat und drei anderen Mitgliedern zusammen, die der Verwaltungsrat aus den eigenen Reihen bestimmt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.*

*5. Die Mitglieder des Exekutivausschusses werden für vier Jahre gewählt. Das Mandat der Mitglieder des Exekutivausschusses endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.*

*6. Der Exekutivausschuss hält mindestens alle drei Monate eine ordentliche Sitzung ab. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag seiner Mitglieder zusammen.*

*7. Der Exekutivausschuss hält sich an die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung.*

## **Abänderung 87**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 99**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 127 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Der Verwaltungsrat hält **einmal** jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission oder eines Drittels der Mitgliedstaaten zusammen.

*Geänderter Text*

3. Der Verwaltungsrat hält **zweimal** jährlich eine ordentliche Sitzung ab. Außerdem tritt er auf Veranlassung seines Vorsitzenden oder auf Antrag der Kommission, **des Europäischen Parlaments** oder eines Drittels der Mitgliedstaaten zusammen.

**Abänderung 88**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Nummer 99**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 127 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

5. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 126 Absatz 1 sowie Artikel 129 Absätze 2 und **4** bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit. In beiden Fällen verfügen die Mitglieder über je nur eine Stimme.

*Geänderter Text*

5. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 126 Absatz 1 sowie Artikel 129 Absätze 2 und **3** bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit. In beiden Fällen verfügen die Mitglieder über je nur eine Stimme.

**Abänderung 91**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Nummer 99**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 128 – Absatz 4 – Buchstabe l a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(la) unbeschadet von Artikel 125 und 136 übt er in Bezug auf das Personal der Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten und der Stelle, die zum***

*Abschluss von Dienstverträgen ermächtigt ist, durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten übertragen wurden („Befugnisse einer Anstellungsbehörde“);*

## Abänderung 89

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 128 – Absatz 4 – Buchstabe m

*Vorschlag der Kommission*

*(m) er übt gegenüber dem Personal die ihm vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe f übertragenen Befugnisse aus;*

*Geänderter Text*

*entfällt*

## Abänderung 90

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 128 – Absatz 4 – Buchstabe m a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ma) er kann der Kommission Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung, der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte und sonstiger für Unionsmarken geltender Regeln nach Anhörung des Verwaltungsrates und, im Falle von durch diese Verordnung festgelegter Gebühren und Haushaltsbestimmungen, des Haushaltsausschusses vorlegen;*

## Abänderung 92

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 99

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 129

### Vorschlag der Kommission

1. Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter der Agentur gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.
2. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Kandidaten, die **die Kommission** im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorgeschlagen hat, ernannt. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor jedwedem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und sich den Fragen seiner Mitglieder zu stellen. Für den Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird die Agentur durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

Der Exekutivdirektor kann nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Europäischen Kommission aus dem Amt entfernt werden.

3. Der Exekutivdirektor wird für fünf Jahre ernannt. Am Ende dieses Zeitraums bewertet die Kommission die Leistung des Exekutivdirektors mit Blick auf die künftigen Aufgaben und Herausforderungen der Agentur.

### Geänderter Text

1. Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter der Agentur gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt.
2. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von **mindestens drei** Kandidaten, die **ein Vorauswahlausschuss des Verwaltungsrats, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Europäischen Parlaments besteht**, im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren **und der Veröffentlichung einer Aufforderung zur Interessensbekundung im Amtsblatt der Europäischen Union oder an anderer Stelle** vorgeschlagen hat, ernannt. Vor seiner Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, vor jedwedem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und sich den Fragen seiner Mitglieder zu stellen. Für den Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird die Agentur durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

Der Exekutivdirektor kann nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Europäischen Kommission aus dem Amt entfernt werden, **nachdem auf Antrag des Verwaltungsrats oder des Europäischen Parlaments ein Bewertungsbericht von der Kommission vorbereitet wurde.**

3. Der Exekutivdirektor wird für fünf Jahre ernannt. Am Ende dieses Zeitraums bewertet der Verwaltungsrat die Leistung des Exekutivdirektors mit Blick auf die künftigen Aufgaben und Herausforderungen der Agentur. **Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Direktors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern. Der Verwaltungsrat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen**



***über die Verlängerung der Amtszeit des Exekutivdirektors den Bewertungsbericht der Kommission über die Leistung des Exekutivdirektors sowie die künftigen Aufgaben und Herausforderungen der Agentur.***

***4. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.***

5. Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.

6. Der oder die stellvertretenden Exekutivdirektoren werden nach Rücksprache mit dem amtierenden oder gegebenenfalls dem designierten Exekutivdirektor entsprechend dem Verfahren nach Absatz 2 ernannt oder aus dem Amt entfernt. Der stellvertretende Exekutivdirektor wird für fünf Jahre ernannt. Sein Vertrag kann vom Verwaltungsrat ***auf Vorschlag der Kommission*** nach dem Verfahren des Absatzes 4 und nach Rücksprache mit dem Exekutivdirektor einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden.“

5. Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem weiteren Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.

6. Der oder die stellvertretenden Exekutivdirektoren werden nach Rücksprache mit dem amtierenden oder gegebenenfalls dem designierten Exekutivdirektor entsprechend dem Verfahren nach Absatz 2 ernannt oder aus dem Amt entfernt. Der stellvertretende Exekutivdirektor wird für fünf Jahre ernannt. Sein Vertrag kann vom Verwaltungsrat nach dem Verfahren des Absatzes 3 und nach Rücksprache mit dem Exekutivdirektor einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

## **Abänderung 93**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 106**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 136 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 136a***

##### ***Mediations- und Schiedszentrum***

##### ***1. Die Agentur kann ein Mediations- und***

*Schiedszentrum einrichten, das unabhängig von den Entscheidungsinstanzen ist, die in Artikel 130 aufgeführt werden. Das Zentrum wird in den Räumlichkeiten der Agentur untergebracht.*

*2. Jede natürliche oder rechtliche Person kann die Dienste des Zentrums auf freiwilliger Basis nutzen, mit dem Ziel, Streitigkeiten, die unter diese Verordnung sowie die Richtlinie ... fallen, einvernehmlich beizulegen.*

*3. Die Agentur kann ein Schiedsverfahren auch aus eigener Initiative starten, um Parteien die Möglichkeit zu geben, zu einer einvernehmlichen Einigung zu gelangen.*

*4. Das Zentrum wird durch einen Direktor geleitet, der für die Tätigkeit des Zentrums verantwortlich ist.*

*5. Der Direktor wird durch den Verwaltungsrat ernannt.*

*6. Das Zentrum legt eine Mediations- und Schiedsordnung fest und stellt Regeln für die Arbeit des Zentrums auf. Die Mediations- und Schiedsordnung sowie die Regeln müssen durch den Verwaltungsrat bestätigt werden.*

*7. Das Zentrum stellt ein Verzeichnis der Mediatoren und Schiedsrichter auf, die die Parteien bei der Streitbeilegung unterstützen. Diese haben unabhängig zu sein und über relevante Kompetenzen und Erfahrungen verfügen. Das Verzeichnis bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.*

*8. Die Prüfer und die Mitglieder der Abteilung des Instituts oder der Beschwerdekammern dürfen nicht an einem Mediations- oder Schiedsverfahren teilnehmen, wenn sie:*

*(a) in irgendeiner Weise zuvor mit den der Mediation oder dem Schiedsverfahren unterzogenen Vorgängen zu tun hatten;*

*(b) an diesen irgendein persönliches Interesse haben; oder*

*(c) zuvor als Vertreter einer der Parteien beteiligt waren.*

*9. Jede Person, die als Mitglied eines Schiedspanels oder einer Mediation aufgefordert wurde, sich zu äußern, darf nicht an einem Einwand, einer Annullierung oder einer Beschwerde in dem Vorgang, der der Mediation oder dem Schiedsverfahren zugrunde liegt, beteiligt sein.*

## Abänderung 94

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 108

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 139 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Agentur erstattet der Kommission halbjährlich über ihre Finanzlage Bericht. Anhand *des* Berichts prüft die Kommission die Finanzlage der Agentur.“

#### *Geänderter Text*

4. Die Agentur erstattet *dem Europäischen Parlament, dem Rat und* der Kommission halbjährlich über ihre Finanzlage Bericht. Anhand *dieses* Berichts prüft die Kommission die Finanzlage der Agentur.

## Abänderung 95

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 108

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 139 – Absatz 4 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

*4a. Die Agentur sollte einen Reservefonds vorhalten, der ihre operativen Ausgaben während eines Jahres deckt, um die Kontinuität ihrer Arbeit zu gewährleisten.*

## Abänderung 96

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 110

*Vorschlag der Kommission*

2. Die Höhe der in Absatz 1 genannten Gebühren ist *so* zu bemessen, dass die Einnahmen hieraus grundsätzlich einen ausgeglichenen Haushalt der Agentur gewährleisten, wobei die Anhäufung größerer Überschüsse zu vermeiden ist.  
***Unbeschadet Artikel 139 Absatz 4 überprüft die Kommission die Höhe der Gebühren, wenn sich mehrfach ein deutlicher Überschuss ergeben sollte. Führt diese Überprüfung nicht zu einer Absenkung oder Änderung der Gebühren, die die weitere Anhäufung eines deutlichen Überschusses verhindert, wird der nach der Überprüfung angehäuften Überschuss dem Unionshaushalt zugeführt.***

*Geänderter Text*

2. Die Höhe der in Absatz 1 genannten Gebühren ist ***in der in Anhang I dargelegten Größenordnung*** zu bemessen, *so* dass die Einnahmen hieraus grundsätzlich einen ausgeglichenen Haushalt der Agentur gewährleisten, wobei die Anhäufung größerer Überschüsse zu vermeiden ist.

**Abänderung 97**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 1 – Nummer 111**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 144a – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

***(c) die genauere Organisation der Beschwerdekammern, unter anderem die Einsetzung und die Aufgaben des Präsidiums der Beschwerdekammern im Sinne von Artikel 135 Absatz 3 Buchstabe a, die Zusammensetzung der erweiterten Kammer und die Modalitäten ihrer Anrufung im Sinne von Artikel 135 Absatz 4 und die Bedingungen, unter denen ein Mitglied nach Artikel 135 Absätze 2 und 5 allein entscheidungsbefugt ist;***

*Geänderter Text*

***entfällt***

## Abänderung 98

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 111

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 144a – Buchstabe d

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(d) die Gebührenordnung der Agentur nach Maßgabe von Artikel 144, etwa die Höhe der Gebühren, die zulässigen Zahlungsarten und Währungen, der Fälligkeitstag von Gebühren und Entgelten, der maßgebende Zahlungstag und die Folgen der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung der Gebühr und von zu wenig oder zu viel gezahlten Beträgen, etwaige gebührenfreie Leistungen und die Modalitäten, unter denen der Exekutivdirektor die Befugnisse nach Artikel 144 Absätze 3 und 4 ausüben darf.“*

**entfällt**

## Abänderung 99

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 112

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 145

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(112) In Artikel 145 wird der Ausdruck „ihre Durchführungsverordnungen“ durch „die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte“ ersetzt.*

*(112) Artikel 145 erhält folgende Fassung:*

**„Artikel 145**

**Anwendung der Bestimmungen**

**Sofern in diesem Titel nichts anderes**

bestimmt ist, gelten die vorliegende Verordnung und die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte für Anträge auf internationale Registrierung nach dem am 27. Juni 1989 in Madrid unterzeichneten Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (nachstehend "internationale Anmeldungen" bzw. "Madrider Protokoll" genannt), die sich auf die Anmeldung einer Unionsmarke oder auf eine Unionsmarke stützen, und für Markeneintragungen im internationalen Register des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum (nachstehend "internationale Registrierungen" bzw. "Internationales Büro" genannt), deren Schutz sich auf die Europäische Union erstreckt.

## Abänderung 100

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 113

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 147 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*5. Die internationale Anmeldung muss die gemäß Artikel 161a Buchstabe a festgelegten formalen Erfordernisse erfüllen.*

*entfällt*

## Abänderung 101

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 114

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 148 a

*Vorschlag der Kommission*

Die Agentur teilt dem Internationalen Büro binnen fünf Jahren ab dem Datum der internationalen Registrierung **die** Umstände und Entscheidungen mit, die die Gültigkeit der Anmeldung oder Eintragung der **europäischen Marke**, auf die sich die internationale Registrierung stützt, beeinträchtigen.“

*Geänderter Text*

Die Agentur teilt dem Internationalen Büro binnen fünf Jahren ab dem Datum der internationalen Registrierung **alle** Umstände und Entscheidungen mit, die die Gültigkeit der Anmeldung oder Eintragung der **Unionsmarke**, auf die sich die internationale Registrierung stützt, beeinträchtigen.

## Abänderung 102

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 115

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 149 – zweiter Satz

*Vorschlag der Kommission*

**„Der Antrag muss die gemäß Artikel 161a Buchstabe c festgelegten formalen Voraussetzungen erfüllen.“**

*Geänderter Text*

**entfällt**

## Abänderung 103

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 117

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 154 a

*Vorschlag der Kommission*

Stützt sich eine internationale Registrierung auf eine Basisanmeldung oder eine Basiseintragung einer Kollektiv-, Gewährleistungs- oder Garantiemarke, **wendet die Agentur die nach Maßgabe von Artikel 161a Buchstabe f festgelegten Verfahren an.**“

*Geänderter Text*

Stützt sich eine internationale Registrierung auf eine Basisanmeldung oder eine Basiseintragung einer Kollektiv-, Gewährleistungs- oder Garantiemarke, **wird die internationale Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist, als Kollektivmarke der Europäischen Union behandelt. Der Inhaber der internationalen Registrierung legt die Markensatzung gemäß Artikel 67 innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem das Internationale Büro die Agentur über die internationale Registrierung unterrichtet hat, unmittelbar bei der Agentur vor.**



## Abänderung 104

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 119 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 156 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) ***In Absatz 2 wird die Angabe „sechs Monate“ durch „einen Monat“ ersetzt.***

#### *Geänderter Text*

(a) Absatz 2 ***erhält folgende Fassung:***

***'2. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu erheben, die einen Monat nach dem Datum der Veröffentlichung gemäß Artikel 152 Absatz 1 beginnt. Er gilt erst als erhoben, wenn die Widerspruchsgebühr entrichtet worden ist.'***

## Abänderung 105

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 120

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 158 c

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Agentur übermittelt dem Internationalen Büro ***in den nach dem Verfahren des Artikels 161a Buchstabe h festgelegten Fällen*** bei ihr eingereichte Anträge auf Eintragung einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, einer Lizenz oder einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Markeninhabers oder der Änderung oder Löschung einer Lizenz oder der Aufhebung der Beschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers.“

#### *Geänderter Text*

Die Agentur übermittelt dem Internationalen Büro bei ihr eingereichte Anträge auf Eintragung einer Änderung der Eigentumsverhältnisse, einer Lizenz oder einer Einschränkung des Verfügungsrechts des Markeninhabers oder der Änderung oder Löschung einer Lizenz oder der Aufhebung der Beschränkung des Verfügungsrechts des Inhabers.“

## Abänderung 106

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 121 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 159 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) *In Absatz 2 wird der Satzteil „oder des Madrider Abkommens“ gestrichen.*

#### *Geänderter Text*

(b) Absatz 2 *erhält folgende Fassung:*

**'2. Die nationale Markenmeldung oder die Benennung eines Mitgliedstaats, der Vertragspartei des Madrider Protokolls [...] ist, die sich aus der Umwandlung der Benennung der Europäischen Union im Wege einer internationalen Registrierung ergibt, erhält in dem betreffenden Mitgliedstaat das Datum der internationalen Eintragung gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Madrider Protokolls oder das Datum der Ausdehnung auf die Europäische Union gemäß Artikel 3ter Absatz 2 des Madrider Protokolls, wenn diese Ausdehnung nach der internationalen Registrierung erfolgte, oder den Prioritätstag dieser Eintragung sowie gegebenenfalls den nach Artikel 153 beanspruchten Zeitrang einer Marke dieses Staates.'**

## Abänderung 107

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 122

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 161 a – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) die bei einer internationalen Anmeldung zu erfüllenden formalen Voraussetzungen **gemäß Artikel 147**

#### *Geänderter Text*

(a) die bei einer internationalen Anmeldung zu erfüllenden formalen Voraussetzungen, das Verfahren zur

**Absatz 5**, das Verfahren zur Überprüfung einer internationalen Anmeldung gemäß Artikel 147 Absatz 6 und die Modalitäten der Übermittlung der internationalen Anmeldung gemäß Artikel 147 Absatz 4;

Überprüfung einer internationalen Anmeldung gemäß Artikel 147 Absatz 6 und die Modalitäten der Übermittlung der internationalen Anmeldung gemäß Artikel 147 Absatz 4;

## Abänderung 108

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 122

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 161 a – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

(c) die bei einem Antrag auf territoriale Ausdehnung des Schutzes **gemäß Artikel 149 Absatz 2** zu erfüllenden formalen Voraussetzungen, das Verfahren zur Überprüfung dieser Voraussetzungen und die Modalitäten der Übermittlung des Antrags auf Ausdehnung des Schutzes an das Internationale Büro;

#### *Geänderter Text*

(c) die bei einem Antrag auf territoriale Ausdehnung des Schutzes zu erfüllenden formalen Voraussetzungen, das Verfahren zur Überprüfung dieser Voraussetzungen und die Modalitäten der Übermittlung des Antrags auf Ausdehnung des Schutzes an das Internationale Büro;

## Abänderung 109

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 122

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 161 a – Buchstabe k

#### *Vorschlag der Kommission*

(k) die Modalitäten für Mitteilungen zwischen der Agentur und dem Internationalen Büro gemäß den **Artikeln 147 Absatz 4**, Artikel 148a, Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 158c an das Internationale Büro.“

#### *Geänderter Text*

(k) die Modalitäten für Mitteilungen zwischen der Agentur und dem Internationalen Büro gemäß Artikel 148a, Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 158c an das Internationale Büro.“

## Abänderung 110

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Artikel 1 – Nummer 125

*Vorschlag der Kommission*

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 24a, 35a, 45a, 49a, 57a, 65a, 74a, 74k, 93a, 114a, 144a und 161a erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von *zwei* Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Dieser Zeitraum wird auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rats um zwei Monate verlängert.“

*Geänderter Text*

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 24a, 35a, 45a, 49a, 57a, 65a, 74a, 74k, 93a, 114a, 144a und 161a erlassen worden ist, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von *vier* Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rats um zwei Monate verlängert.“

**Abänderung 111**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 1 – Nummer 127 a (neu)**  
Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Anhang -I (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(127a) Folgender Anhang wird eingefügt:*

***"Anhang I***

***Höhe der Gebühren***

***Die gemäß dieser Verordnung und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 an die Agentur zu entrichtenden Gebühren betragen:***

***1. Grundgebühr                    925 EUR***  
***für die***  
***Anmeldung einer***  
***individuellen***  
***Marke (Artikel***  
***26 Absatz 2,***  
***Regel 4***

**Buchstabe a)**

**1a. Recherche-  
gebühr für die  
Anmeldung einer  
Unionsmarke  
(Artikel 38  
Absatz 2, Regel 4  
Buchstabe c)**

**Der Betrag von  
12 EUR,  
multipliziert mit  
der Zahl der  
Zentralbehörden  
für den  
gewerblichen  
Rechtsschutz in  
Artikel 38 Absatz  
2; dieser Betrag  
und seine  
späteren  
Anpassungen  
werden von der  
Agentur im  
Amtsblatt der  
Agentur  
veröffentlicht.**

**1b. Grundgebühr  
für die  
elektronische  
Anmeldung einer  
individuellen  
Marke (Artikel  
26 Absatz 2,  
Regel 4  
Buchstabe a)**

**775 EUR**

**1c. Grundgebühr  
für die  
elektronische  
Anmeldung einer  
individuellen  
Marke unter  
Nutzung der  
Online-  
Klassifizierungs-  
datenbank  
(Artikel 26  
Absatz 2, Regel 4  
Buchstabe a)**

**725 EUR**

**2. Gebühr für die  
zweite Waren-  
und  
Dienstleistungs-  
klasse für eine  
individuelle  
Marke (Artikel  
26 Absatz 2,**

**50 EUR**

<b>Regel 4 Buchstabe b)</b>	
<b>2a. Gebühr für die dritte Waren und Dienstleistungs- klasse für eine individuelle Marke (Artikel 26 Absatz 2, Regel 4 Buchstabe b)</b>	<b>75 EUR</b>
<b>2b. Gebühr für jede Waren- und Dienstleistungs- klasse ab der dritten Klasse für eine individuelle Marke (Artikel 26 Absatz 2, Regel 4 Buchstabe b)</b>	<b>150 EUR</b>
<b>3. Grundgebühr für die Anmeldung einer Kollektivmarke (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3, Regel 4 Buchstabe a und Regel 42)</b>	<b>1 000 EUR</b>
<b>3a. Grundgebühr für die elektronische Anmeldung einer Kollektivmarke unter Nutzung der Online- Klassifizierungs- datenbank (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3, Regel 4 Buchstabe a und Regel 42)</b>	<b>950 EUR</b>
<b>4. Gebühr für die zweite Waren-</b>	<b>50 EUR</b>

<i>und Dienstleistungs- klasse für eine Kollektivmarke (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3, Regel 4 Buchstabe a und Regel 42)</i>	<b>75 EUR</b>
<i>4a. Gebühr für die zweite Waren- und Dienstleistungs- klasse für eine Kollektivmarke (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3, Regel 4 Buchstabe b und Regel 42)</i>	<b>150 EUR</b>
<i>4b. Gebühr für jede Waren- und Dienstleistungs- klasse ab der dritten Klasse für eine Kollektivmarke (Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 66 Absatz 3, Regel 4 Buchstabe b und Regel 42)</i>	<b>350 EUR</b>
<i>5. Widerspruchs- gebühr (Artikel 41 Absatz 3 Regel 17 Absatz 1)</i>	<b>0 EUR</b>
<i>7. Grundgebühr für die Anmeldung einer individuellen Marke (Artikel 45)</i>	<b>0 EUR</b>
<i>8. Gebühr für jede Waren und Dienstleistungs- klasse ab der</i>	<b>0 EUR</b>

*dritten Klasse für  
eine individuelle  
Marke (Artikel  
45)*

**9. Grundgebühr  
für die  
Anmeldung einer  
Kollektivmarke  
(Artikel 45 und  
Artikel 66 Absatz  
3)** **0 EUR**

**10. Gebühr für  
jede Waren und  
Dienstleistungs-  
klasse ab der  
dritten Klasse für  
eine  
Kollektivmarke  
(Artikel 45 und  
Artikel 64 Absatz  
3)** **0 EUR**

**11.  
Zuschlagsgebühr  
für die verspätete  
Zahlung der  
Eintragungs-  
gebühr (Artikel  
162 Absatz 2  
Buchstabe a)** **0 EUR**

**12. Grundgebühr  
für die  
Verlängerung  
einer  
individuellen  
Marke (Artikel  
47 Absatz 1,  
Regel 30 Absatz 2  
Buchstabe a)** **1.150 EUR**

**12a.  
Grundgebühr für  
die elektronische  
Erneuerung  
einer  
individuellen  
Marke (Artikel  
47 Absatz 1,  
Regel 30 Absatz 2  
Buchstabe a)** **1 000 EUR**



**13. Gebühr für die Verlängerung der zweiten Waren und Dienstleistungs-klasse für eine individuelle Marke (Artikel 47 Absatz 1, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe b)** **100 EUR**

**13a. Gebühr für die Verlängerung der dritten Waren und Dienstleistungs-klasse für eine individuelle Marke (Artikel 47 Absatz 1, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe b)** **150 EUR**

**13b. Gebühr für die Verlängerung jeder Waren und Dienstleistungs-klasse ab Klasse 3 für eine individuelle Marke (Artikel 47 Absatz 1, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe b)** **300 EUR**

**14. Grundgebühr für die Anmeldung einer Kollektivmarke (Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 66 Absatz 3, Regel 30 Absatz 2 Buchstabe a und Regel 42)** **1.275 EUR**

**15. Gebühr für die Verlängerung der zweiten Waren- und Dienstleistungs-** **100 EUR**

*klasse für eine  
Kollektivmarke  
(Artikel 47  
Absatz 1 und  
Artikel 66 Absatz  
3, Regel 30 (2b)  
und Regel 42)*

*15a. Gebühr für  
die Erneuerung  
der dritten  
Waren- und  
Dienstleistungs-  
klasse für eine  
Kollektivmarke  
(Artikel 47  
Absatz 1 und  
Artikel 66 Absatz  
3, Regel 30  
Absatz 2  
Buchstabe b und  
Regel 42)*

**150 EUR**

*15b. Gebühr für  
die Erneuerung  
jeder Waren- und  
Dienstleistungs-  
klasse ab Klasse  
3 für eine  
Kollektivmarke  
(Artikel 47  
Absatz 1 und  
Artikel 66 Absatz  
3, Regel 30  
Absatz 2  
Buchstabe b und  
Regel 42)*

**300 EUR**

*16. Zusätzliche  
Gebühr für  
verspätete  
Zahlung der  
Erneuerungs-  
gebühr oder  
verspätete  
Einreichung des  
Antrags auf  
Erneuerung  
(Artikel 47  
Absatz 3, Regel  
30 Absatz 2  
Buchstabe c)*

**25% der  
verspäteten  
Erneuerungsgeb-  
ühr, höchstens 1  
150 EUR**

<i>17. Gebühr für den Antrag auf Verfall oder auf Nichtigkeits-erklärung (Artikel 56 Absatz 2, Regel 39 Absatz 1)</i>	<b>700 EUR</b>
<i>18. Beschwerdegebühr (Artikel 60, Regel 49 Absatz 3)</i>	<b>800 EUR</b>
<i>19. Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Artikel 81 Absatz 3)</i>	<b>200 EUR</b>
<i>20. Gebühr für den Antrag auf Umwandlung einer Anmeldung einer Unionsmarke oder einer Unionsmarke (Artikel 113 Absatz 1, auch zusammen mit Artikel 159 Absatz 1; Regel 45 Absatz 2, auch zusammen mit Regel 123 Absatz 29)</i> <i>(a) in eine Anmeldung für eine nationale Marke;</i> <i>(b) in eine Benennung der Mitgliedstaaten nach dem Madrider Abkommen</i>	<b>200 EUR</b>
<i>21. Weiterbehandlungsgebühr (Artikel</i>	<b>400 EUR</b>

**82 Absatz 1)**

**22. Gebühr für die Teilungserklärung einer eingetragenen Unionsmarke (Artikel 49 Absatz 4) oder einer Anmeldung für eine Unionsmarke (Artikel 44 Absatz 4)**

**250 EUR**

**23. Gebühr für die Anmeldung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts an einer eingetragenen Unionsmarke (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe c, Regel 33 Absatz 2) oder einer Anmeldung für eine Unionsmarke (Artikel 157 Absatz 2 Buchstabe d, Regel 33 Absatz 4):**

**200 EUR pro Eintragung, aber, wenn Mehrfachanträge bei derselben Anmeldung oder gleichzeitig eingereicht werden, insgesamt höchstens 1000 EUR**

**(a) Erteilung einer Lizenz**

**(b) Übertragung einer Lizenz**

**(c) Schaffung eines dinglichen Rechts**

**(d) Übertragung eines dinglichen Rechts**

**(e) Zwangsvollstreckung**

**24. Gebühr für**

**200 EUR pro**

*die Löschung der Eintragung einer Lizenz oder eines anderen Rechts (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe e, Regel 35 Absatz 3)*

*Löschung, aber, wenn Mehrfachanträge bei derselben Anmeldung oder gleichzeitig eingereicht werden, insgesamt höchstens 1000 EUR*

*25. Gebühr für die Änderung einer eingetragenen Unionsmarke (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe f, Regel 25 Absatz 2)*

*200 EUR*

*26. Gebühr für die Ausstellung von Kopien der Anmeldung für eine Unionsmarke (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe j, Regel 89 Absatz 5), von Kopien der Bescheinigung der Eintragung (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe b, Regel 24 Absatz 2) oder eines Auszugs aus dem Register (Artikel 162 Absatz g, Regel 84 Absatz 6):*

*(a) nicht beglaubigte Kopie oder Auszug*

*10 EUR*

<i>(b) beglaubigte Kopie oder Auszug</i>	<b>30 EUR</b>
<i>27. Gebühr für die Einsicht in die Akten (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe h, Regel 89 Absatz 1)</i>	<b>30 EUR</b>
<i>28. Gebühr für die Anfertigung von Kopien von Aktendokumente n (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe i, Regel 89 Absatz 5):</i>	
<i>(a) unbeglaubigte Kopie</i>	<b>10 EUR</b>
<i>(b) beglaubigte Kopie</i>	<b>30 EUR</b>
<i>bei mehr als 10 Seiten, pro Seite</i>	<b>1 EUR</b>
<i>29. Gebühr für die Auskunft aus den Akten (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe k, Regel 90)</i>	<b>10 EUR</b>
<i>30. Gebühr für die Überprüfung der Festsetzung zu erstattender Verfahrens- kosten (Artikel 162 Absatz 2 Buchstabe l, Regel 94 Absatz 4)</i>	<b>100 EUR</b>
<i>31. Gebühr die Einreichung einer internationalen</i>	<b>300 EUR</b>

## **Abänderung 112**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 – Nummer 127**

Verordnung (EG) Nr. 207/2009

Artikel 165 a – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission *lässt* bis zum Jahr 2019 und danach alle fünf Jahre *eine Bewertung der* Umsetzung dieser Verordnung *vornehmen*.

#### *Geänderter Text*

1. Die Kommission *bewertet* bis zum Jahr 2019 und danach alle fünf Jahre die Umsetzung dieser Verordnung.

## **Abänderung 113**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 2868/95

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### *Artikel 1a*

*Die Verordnung (EG) Nr. 2868/95 wird wie folgt geändert:*

*(1) Regel 4 wird gestrichen.*

*(2) Regel 30 Absatz 2 wird gestrichen.*

## **Abänderung 114**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 1 b (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### *Artikel 1b*

***Die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 wird aufgehoben.***

***Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der im Anhang festgelegten Entsprechungstabelle zu lesen\*.***

---

***\* Die Entsprechungstabelle wird nach dem Abschluss einer interinstitutionellen Vereinbarung über diese Verordnung erstellt.***